1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Oktober 1974	Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 74	Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen (Hessische Trennungsgeldverordnung — HTGV —) . . . *GVBl. II 323-53*	471
24. 10. 74	Verordnung zur Änderung der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung . . . . . *Ändert GVBl. II 323-47*	478
24. 10. 74	Neufassung der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung . . .	481
24. 10. 74	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten . . . . . *GVBl. II 923-14*	484
24. 10. 74	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . . . . . *GVBl. II 510-7*	485
24. 10. 74	Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen . . . . . *GVBl. II 323-54*	487
24. 10. 74	Siebente Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung *Ändert GVBl. II 323-37*	489
23. 10. 74	Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung) . . . . . *GVBl. II 70-60*	490
23. 10. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen . . . . . *Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 163*	521
—	Hinweis des Verlages für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I	521

Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen (Hessische Trennungsgeldverordnung — HTGV —)*)

Vom 24. Oktober 1974

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 16. März 1965 (GVBl. I S. 53) und des § 23 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), jeweils geändert durch Gesetz vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 444), wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Trennungsgeld nach dieser Verordnung erhält ein Beamter, der

1. aus dienstlichen Gründen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes) oder in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a und b des Hessischen Umzugskostengesetzes mit Zusage der Umzugskostenvergütung zu einer Dienststelle außerhalb seines bisherigen Dienstortes und seines Wohnortes versetzt ist. Der Versetzung aus dienstlichen Gründen stehen gleich

   a) die auswärtige Tätigkeit eines Beamten bei der Verlegung der Beschäftigungsbehörde des Beamten an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort und den Wohnort (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes),

*) GVBl. II 323-53

b) die Zuteilung des Beamten aus dienstlichen Gründen zu einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort und dem Wohnort untergebracht ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes),

c) die Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort und dem Wohnort binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis infolge des Bestehens der zweiten Staatsprüfung, sofern die in § 5 Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen vorliegen,

2. zu einer Dienststelle außerhalb seines bisherigen Dienstortes und seines Wohnortes abgeordnet ist oder dessen Abordnung aufgehoben ist, wenn er mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes); das gilt auch bei einer vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,

3. eine Dienstwohnung am Dienstort aus dienstlichen Gründen räumt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes) und dadurch gezwungen ist, eine Wohnung außerhalb des Dienstortes zu beziehen oder das Umzugsgut unterzustellen,

4. unter Belassung der Dienstbezüge und unter Fortführung der Amtsbezeichnung außerhalb seines bisherigen Dienstortes und seines Wohnortes für eine andere Laufbahn ausgebildet wird,

5. nach Maßgabe des § 10 als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zur Fortsetzung der Ausbildung einer Behörde oder Stelle außerhalb seiner Stammdienststelle, seines Ausbildungs- oder Wohnortes überwiesen wird oder an einem auswärtigen Ausbildungslehrgang teilnimmt.

(2) Einem Beamten, der an einem anderen Ort als seinem bisherigen inländischen Wohnort eingestellt ist, kann Trennungsgeld unter den gleichen Voraussetzungen wie dem aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort versetzten Beamten gewährt werden, wenn an seiner Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht. Liegt der bisherige Wohnort des Beamten im Ausland, ist hierzu die Genehmigung der obersten Dienstbehörde erforderlich.

(3) Trennungsgeld nach dieser Verordnung wird weitergewährt, wenn ein Trennungsgeldempfänger zu einer anderen Dienststelle am Dienstort versetzt oder abgeordnet wird.

(4) Zum Dienstort gehört auch sein Einzugsgebiet (§ 2 Abs. 6 des Hessischen Umzugskostengesetzes). Das gilt nicht bei Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung und beim Unterstellen des Umzugsgutes im Falle des Abs. 1 Nr. 3.

(5) Der Beamte ist verpflichtet, alle Änderungen, die für die Gewährung des Trennungsgeldes von Bedeutung sein können, unverzüglich anzuzeigen.

§ 2
Sonderbestimmungen für Beamte, denen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist

(1) Ist die Umzugskostenvergütung zugesagt worden (§ 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes), so wird Trennungsgeld nur gewährt,

1. wenn der Beamte seit dem Tage des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung oder, falls für ihn günstiger, der dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 1 bis 3, umzugswillig ist und

2. wenn und solange der Beamte wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort an einem Umzug verhindert ist.

Der Beamte ist verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung am Dienstort zu bemühen. Bei unverheirateten Beamten ohne Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes) gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft. Der Beamte hat jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung auszunutzen. Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden.

(2) Liegt Wohnungsmangel nicht vor und ist der umzugswillige Beamte aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsgeld bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem Jahr, gerechnet von dem Tage an, an dem die Wohnung hätte bezogen werden können, weitergewährt werden. Liegt am Tage des Wegfalls des Hinderungsgrundes oder am letzten Tage der Frist ein anderer zwingender persönlicher Grund vor, so kann das Trennungsgeld einmalig bis zum Wegfall des neuen Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem weiteren Jahr, gewährt werden. Die Weitergewährung des Trennungsgeldes nach Satz 1 und 2 bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes oder Ablauf der Frist kann Trennungsgeld auch bei Wohnungsmangel nicht weitergewährt werden. Zwingende persönliche Gründe können nur anerkannt werden, wenn sie in der Person des Beamten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes) liegen.

(3) Trennungsgeld aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) wird vom Tage nach Beendigung des Umzuges oder des Unterstellens des Umzugsgutes an gewährt.

§ 3

Arten des Trennungsgeldes

Als Trennungsgeld werden gewährt

1. Trennungsreisegeld (§ 4)
2. Trennungstagegeld (§ 5)
3. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6)
4. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (§ 7)
5. Mietersatz (§ 9)

§ 4

Trennungsreisegeld

(1) Ein Beamter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhält für die ersten vierzehn Tage nach dem Tage der Beendigung der Dienstantrittsreise zum neuen Dienstort als Trennungsreisegeld das Tage- und Übernachtungsgeld wie bei Dienstreisen. Die Frist in Satz 1 verlängert sich nicht um die Tage, an denen der Beamte vom Dienstort abwesend ist oder Urlaub hat. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als drei Stunden beträgt.

(2) Das Trennungsreisegeld kann von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen, mit Zustimmung des Ministers des Innern in Einzelfällen auch über zweiundvierzig Tage hinaus gewährt werden. Für Tage, an denen der Beamte eine Dienstreise macht und Anspruch auf Tagegeld oder auf Vergütung nach § 11 des Hessischen Reisekostengesetzes hat, wird nur Trennungstagegeld gewährt.

(3) Nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde ist das Trennungsreisegeld zu ermäßigen, wenn erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen am neuen Dienstort als sonst allgemein üblich entstehen; § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes gilt entsprechend. Für volle Kalendertage, an denen der Beamte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft erhält, wird anstelle des Trennungsreisegeldes nur ein nach § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes gekürztes Trennungstagegeld gewährt. Der Minister des Innern kann in den Fällen des Satz 1 die Höhe des Trennungsreisegeldes bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

§ 5

Trennungstagegeld

(1) Steht dem in § 4 Abs. 1 bezeichneten Beamten wegen Ablaufs der Frist nach § 4 Abs. 1 und 2 kein Trennungsreisegeld zu, so erhält er Trennungstagegeld. Dieses beträgt, wenn der Beamte

1. mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
2. mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiv- oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung — nicht nur vorübergehend — Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder
3. mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen — nicht nur vorübergehend — bedarf,

und die Wohnung beibehält und einen getrennten Haushalt führt, für Angehörige der

Reisekostenstufe II	16,20 DM,
Reisekostenstufe I b	18,— DM,
Reisekostenstufe I a	19,50 DM.

(2) Erfüllt der Beamte die in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht, hat er aber als Hauptmieter oder Eigentümer einer Wohnung einen Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes), so beträgt das Trennungstagegeld für Angehörige der

Reisekostenstufe II	11,10 DM,
Reisekostenstufe I b	12,30 DM,
Reisekostenstufe I a	13,20 DM.

(3) Erfüllt der Beamte die in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht, so beträgt das Trennungstagegeld für Angehörige der

Reisekostenstufe II	7,80 DM,
Reisekostenstufe I b	8,40 DM,
Reisekostenstufe I a	9,— DM.

(4) § 4 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 3 dieser Verordnung und § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes gelten entsprechend.

§ 6

Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Ein Beamter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, erhält Fahrkostenersatz, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen. Ist er an einem Kalendertag länger als elf Stunden von der Wohnung abwesend, so erhält er einen Verpflegungszuschuß. Bei Dienstschichten, die sich über zwei Kalendertage erstrecken, wird die Abwesenheitsdauer für jede Schicht berechnet. Der Verpflegungszuschuß be-

trägt bis zu drei Deutsche Mark, bei einem Beamten, der einen Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes) hat oder der mit einer in § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu vier Deutsche Mark täglich.

(2) Ein Beamter, der nicht täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das zuzumuten ist, erhält eine Vergütung in Höhe des Fahrkostenersatzes und des Verpflegungszuschusses, die ihm bei täglicher Rückkehr nach Abs. 1 zustände.

(3) Muß ein Beamter, der eine Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 erhält, aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachten, so werden ihm daneben die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

(4) Die nach Abs. 1 bis 3 zu erstattenden Beträge dürfen in einem Kalendermonat das Trennungsgeld nach den §§ 4, 5 und 8 nicht übersteigen; dabei darf die Regelung des § 4 Abs. 2 nicht berücksichtigt werden. Bis zu dieser Grenze werden einem Beamten, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das nicht zuzumuten ist, die dadurch entstehenden Fahrkosten erstattet und der Verpflegungszuschuß nach Abs. 1 Satz 2 bis 4 gewährt.

§ 7

Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

(1) Ein Beamter, der

1. mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
2. mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiv- oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung — nicht nur vorübergehend — Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt,

erhält für jeden Monat, in den Fällen des § 9 Abs. 1 für je zwei Monate des Bezuges von Trennungsgeld nach den §§ 4 oder 5 eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt. Für eine Familienheimfahrt aus Anlaß des Todes oder einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Ehegatten, eines minderjährigen oder kinderzuschlagsberechtigenden Kindes oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satz 1 Nr. 2 — einer der dort bezeichneten Personen kann eine zusätzliche Reisebeihilfe gewährt werden. Für eine Familienheimfahrt aus dem in Satz 2 bezeichneten Anlaß und zum Weihnachtsfest kann der Beamte eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihm Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat zusteht.

(2) Andere als in Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Beamte erhalten, soweit sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für jeden Monat, in anderen Fällen für je drei Monate des Bezuges von Trennungsgeld nach den §§ 4 oder 5 eine Reisebeihilfe. Aus Anlaß des Weihnachtsfestes können sie eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihnen Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat oder drei Monate zusteht.

(3) Ist die Familienheimfahrt nicht innerhalb des maßgebenden Anspruchszeitraumes durchgeführt oder innerhalb des anschließenden Anspruchszeitraumes nachgeholt worden, so erlischt der Anspruch auf Reisebeihilfe.

(4) Fallen bei einem Beamten die Voraussetzungen weg, die zur Gewährung einer Reisebeihilfe für jeden Monat berechtigen, und hat er nur noch für je zwei oder drei Monate Anspruch auf eine Reisebeihilfe, so beginnt der für die Gewährung maßgebende neue Anspruchszeitraum erst nach Ablauf des bisher maßgebenden Anspruchszeitraumes. Hat ein Beamter, dem bisher für je zwei oder drei Monate eine Reisebeihilfe zustand, Anspruch auf Gewährung einer Reisebeihilfe für jeden Monat, so beginnt der maßgebende neue Anspruchszeitraum mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind; für den vorhergehenden nicht vollen Anspruchszeitraum wird eine Reisebeihilfe nicht gewährt.

(5) Als Reisebeihilfe werden die notwendigen Fahrkosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel der niedrigsten Klasse (ohne Zuschläge im Eisenbahnverkehr) vom Dienstort zum bisherigen Wohnort und zurück sowie am Dienstort und am bisherigen Wohnort erstattet. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 werden die bei Benutzung von Intercity- und TEE-Zügen entstehenden notwendigen Fahrkosten einschließlich der Zuschläge erstattet. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde können in besonderen Fällen die Auslagen für die Benutzung eines Flugzeuges erstattet werden.

(6) Benutzt der Beamte für die Familienheimfahrt ein anderes Beförderungsmittel, so werden ihm die Kosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nach Abs. 5 Satz 1 hätten erstattet werden können; § 6 Abs. 3, 4 und 6 des Hessischen Reisekostengesetzes gilt entsprechend.

(7) Unternimmt der in Abs. 1 bezeichnete Beamte die Familienheimfahrt nicht nach seinem bisherigen Wohnort, sondern nach einem anderen Ort, an dem sich der Ehegatte, ein minderjähriges oder kinderzuschlagsberechtigendes Kind oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 — eine der dort bezeichneten Personen aufhält, so werden die Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die für die Fahrt nach dem bisherigen Wohnort zu erstatten

gewesen wären. Das gilt auch für den in Abs. 2 bezeichneten Beamten, der an einem anderen Ort als seinem bisherigen Wohnort seine Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Pflegeeltern oder seinen Vormund besucht.

(8) Läßt der in Abs. 1 bezeichnete Beamte seinen Ehegatten, sein minderjähriges oder kinderzuschlagsberechtigendes Kind oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 — eine der dort bezeichneten Personen zu sich kommen, so wird ihm für diese Reise eine Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten gewährt, die für die Familienheimfahrt des Beamten zu erstatten gewesen wären; § 8 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Hat ein Angehöriger den Beamten deshalb besucht, weil dieser wegen einer schweren Erkrankung die Familienheimfahrt nicht antreten konnte, so werden als Reisebeihilfe die für den Angehörigen niedrigsten Fahrkosten (Abs. 5 und 6) erstattet; § 8 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung. Die Reisebeihilfen für Besuchsreisen der Angehörigen sind auf die dem Beamten zustehende Zahl von Reisebeihilfen anzurechnen. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten kann diesem eine zusätzliche Reisebeihilfe oder eine Reisebeihilfe schon dann gewährt werden, wenn Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat zusteht. Satz 1 bis 4 gelten für den in Abs. 2 bezeichneten Beamten entsprechend, wenn er eine in Abs. 7 Satz 2 aufgeführte Person zu sich kommen läßt.

(9) Der für die Gewährung einer Reisebeihilfe maßgebende Zeitraum wird bei einer neuen dienstlichen Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 durch die Tage der Dienstantrittsreise (§ 16 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes) und durch die zwischen dem Ende der vorausgegangenen dienstlichen Maßnahme und dem Dienstantritt am neuen Dienstort liegenden allgemein dienstfreien Tage (Samstag, Sonn- und Feiertage) nicht unterbrochen. Wird in diesem Falle eine am bisherigen Dienstort nicht in Anspruch genommene Familienheimfahrt vom neuen Dienstort aus durchgeführt, so ist dieser Dienstort für die Bemessung der Reisebeihilfe maßgebend.

(10) Liegt der Wohnort des Beamten im Ausland, so wird die Reisebeihilfe auf den Betrag begrenzt, der für die Fahrt vom Dienstort zum inländischen Grenzort entstanden wäre.

§ 8

Ermäßigung bei Urlaub, Dienstbefreiung, Krankheit und Dienstreisen an den Wohnort

(1) Für volle Kalendertage eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung erhält der Beamte anstelle

1. des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort,
2. des Trennungstagegeldes ein Drittel des Trennungstagegeldes;

bei Aufgabe der Unterkunft oder Gewährung unentgeltlicher Unterkunft seines Amtes wegen wird kein Trennungsgeld gewährt. Satz 1 gilt auch für Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreie Werktage innerhalb des Urlaubs oder einer Dienstbefreiung. Für einen Tag jeder Familienheimfahrt ohne Urlaub oder Dienstbefreiung, für die der Beamte eine Reisebeihilfe erhält, gilt Satz 1 auch dann entsprechend, wenn der Beamte keinen vollen Kalendertag vom Dienstort abwesend ist.

(2) Abs. 1 gilt auch für volle Kalendertage, an denen

1. der Beamte
   a) wegen einer Erkrankung vom Dienstort abwesend ist oder
   b) sich während einer Dienstreise zum Wohnort an diesem aufhält oder
   c) sich an Arbeitstagen aus anderen Gründen am Wohnort aufhält,
2. die Beamtin nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen nicht beschäftigt werden darf.

(3) Muß der Beamte wegen einer Erkrankung den Dienstort verlassen, so werden ihm die Fahrkosten, höchstens jedoch die Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück, wie bei einer Dienstreise erstattet. Wird der Beamte in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenhalts anstelle

1. des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort und 25 vom Hundert des Trennungstagegeldes,
2. des Trennungstagegeldes 50 vom Hundert, bei Aufgabe der Unterkunft oder bei Gewährung unentgeltlicher Unterkunft seines Amtes wegen, 25 vom Hundert des Trennungstagegeldes.

§ 9

Trennungsgeld in besonderen Fällen

(1) Erhält der Ehegatte des Beamten Trennungsgeld nach den §§ 4 oder 5 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, so wird das dem Beamten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu gewährende Trennungstagegeld um 30 vom Hundert ermäßigt, wenn

1. der Beamte am Dienstort des Ehegatten wohnt oder
2. der Ehegatte am Dienstort des Beamten beschäftigt ist.

(2) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach den §§ 4 oder 5 erhält, für

einen Zeitraum bis zu drei Monaten an einen anderen Dienstort versetzt, abgeordnet oder wird die Abordnung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten aufgehoben, so erhält er neben dem für den neuen Dienstort maßgebenden Trennungsgeld die Kosten für das Beibehalten der Unterkunft am bisherigen Dienstort erstattet. Kehrt der Beamte im Falle des Satz 1 täglich an den bisherigen Dienstort zurück oder ist ihm dies zuzumuten, so erhält er Trennungsgeld nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und daneben Trennungsgeld nach den §§ 4 oder 5 weiter, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen. Nach Rückkehr an den bisherigen Dienstort wird Trennungsreisegeld nicht gewährt, es sei denn, daß der Beamte aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Unterkunft nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

(3) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach den §§ 4 oder 5 erhält, an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet oder wird seine Abordnung aufgehoben, so werden ihm die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am bisherigen Dienstort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(4) Zieht ein Beamter, der Trennungsgeld nach den §§ 4 oder 5 erhält, mit Zusage der Umzugskostenvergütung an den neuen Dienstort um, so werden ihm in anderen als den in Abs. 2 genannten Fällen von dem Tage an, an dem er kein Trennungsgeld mehr erhält, die Auslagen für die bisherige Unterkunft am Dienstort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(5) Zieht ein Empfänger von Trennungsgeld in eine vorläufige Wohnung (§ 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes) oder in eine andere Wohnung an einem anderen Ort als dem Dienstort um, so kann Trennungsgeld gewährt werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen weiter erfüllt sind. Bei einem Umzug in eine vorläufige Wohnung wird für die Tage, für die der Beamte eine Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes erhält, kein Trennungsgeld gezahlt. Nach einem Umzug in eine andere Wohnung darf kein höheres Trennungsgeld als bisher gewährt werden.

(6) Ist einem Empfänger von Trennungsgeld die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist er infolge von Disziplinarmaßnahmen oder durch eine auf Grund eines Gesetzes angeordnete Freiheitsentziehung an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so kann für die Dauer der Dienstunterbrechung das Trennungsgeld gekürzt oder seine Zahlung eingestellt werden. Das gilt nicht, wenn der Beamte auf Grund einer dienstlichen Weisung am Dienstort bleibt.

(7) Für einen Zeitraum, für den keine Dienstbezüge oder Unterhaltszuschüsse gezahlt werden, wird kein Trennungsgeld gewährt.

§ 10

Sonderbestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

(1) Ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, der zur Fortsetzung der Ausbildung von der Stammdienststelle an eine auswärtige Ausbildungsstelle überwiesen wird oder der zur Fortsetzung der Ausbildung auf dienstliche Anordnung an einem auswärtigen Ausbildungslehrgang teilnimmt, erhält Trennungsgeld nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Ausbildungsstelle als Stammdienststelle des Beamten anzusehen ist. Beamten, bei denen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 nicht gegeben sind, ist mit der Überweisung an eine andere Ausbildungsstelle die Umzugskostenvergütung zuzusagen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonders gelagerten Fällen von der Zusage der Umzugskostenvergütung absehen.

(2) Ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, der nicht täglich zur Stammdienststelle, zum Ausbildungs- oder Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist, erhält

1. für die ersten vierzehn Tage nach dem Tage der Beendigung der Antrittsreise fünfundsiebzig vom Hundert des Trennungsreisegeldes nach § 4 Abs. 1,
2. vom fünfzehnten Tage an fünfundsiebzig vom Hundert des Trennungstagegeldes nach § 5 Abs. 1 bis 3.

§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 dieser Verordnung sowie § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Trennungsreise- und Trennungstagegeld werden nicht gewährt, wenn aus anderen als persönlichen Gründen volle Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt werden.

(3) Kehrt der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst täglich an den Ort der Stammdienststelle, Ausbildungs- oder den Wohnort zurück oder ist ihm die tägliche Rückkehr zuzumuten (§ 4 Abs. 1 Satz 3), so erhält er Fahrkostenersatz, Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung sowie bei mehr als elfstündiger Abwesenheit Verpflegungszuschuß. Als Fahrkostenersatz oder Wegstreckenentschädigung werden die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Wird der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Kraftfahrzeug einer anderen Person, die für seine Mitnahme keinen Anspruch auf Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Reisekostengesetzes hat, mitgenommen, so erhält er eine Mitnahmeentschädigung

von drei Pfennig je Kilometer, sofern ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind. Als Verpflegungszuschuß werden bis zu fünfundsiebzig vom Hundert des Satzes nach § 6 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gewährt.

(4) Wird ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst auf seinen Wunsch einer entfernteren Ausbildungsstelle statt der für ihn vorgesehenen oder ein Rechtsreferendar einer entfernteren Pflichtwahlstelle (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 des Juristenausbildungsgesetzes) statt der nächstgelegenen gleicher Art überwiesen, so werden ihm das Trennungsgeld und die Fahrkosten gewährt, die er bei einer Überweisung an die vorgesehene Ausbildungsstelle oder die nächstgelegene Pflichtwahlstelle erhalten hätte. Wird ein Rechtsreferendar auf seinen Wunsch einer Pflichtwahlstelle außerhalb des Landes Hessen überwiesen, erhält er Trennungsgeld in Höhe von fünfzig vom Hundert des Trennungsreise- und Trennungstagegeldes nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 erfüllt sind.

(5) Für die Reise aus Anlaß der Überweisung zur weiteren Ausbildung oder für die Reise zu einem Lehrgangsort sowie für die Rückreise zum bisherigen Ausbildungsort, zur Stammdienststelle oder zum Wohnort werden die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels ersetzt. Daneben wird Reisekostenvergütung unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt. In dem Falle des Abs. 4 Satz 2 sind Satz 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß hinsichtlich des Fahrkostenersatzes und der Reisedauer höchstens von der Entfernung zwischen dem Ort der Stammdienststelle oder, wenn diese Entfernung kürzer ist, dem Wohnort und der nächsten Grenzübergangsstelle auszugehen ist. Als Grenzübergangsstelle gilt der deutsche Seehafen, wenn ein Schiff, der deutsche Flughafen, wenn ein Flugzeug für die Reise benutzt wird.

(6) Trennungsgeld wird nur gewährt, wenn die Ausbildungsstelle, an die der Beamte überwiesen worden ist, weder am Ort der Stammdienststelle noch am Wohnort oder in deren Einzugsgebiet liegt.

(7) Die §§ 7 bis 9 und 11 sind entsprechend anzuwenden. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten von im Ausland gelegenen Pflichtwahlstellen werden nicht gewährt.

(8) Auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die gemäß § 12 der Unterhaltszuschußverordnung Unterhaltszuschuß in Höhe der zuletzt bezogenen Dienstbezüge oder Vergütungen erhalten, finden die Abs. 1 bis 7 und 9 mit der Maßgabe Anwendung, daß ihnen abweichend von Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4 ungekürztes Trennungsreise- und Trennungstagegeld und ungekürzter Verpflegungszuschuß gewährt werden.

(9) Der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhält Trennungsgeld nach den §§ 4 bis 9, wenn er zum Zwecke der Wahrnehmung von Dienstgeschäften versetzt oder abgeordnet wird.

§ 11

Verfahrensvorschriften

(1) Trennungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, der innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr zu stellen ist. Die Frist beginnt

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 3 mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges,
2. in den übrigen Fällen des § 1 mit dem Tage des Dienstantritts, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag, mit dem folgenden Tage,
3. im Falle des § 7 mit dem Tage nach Beendigung der Familienheimfahrt,
4. in den Fällen des § 9 Abs. 2 bis 4 mit dem Tage nach dem Tage, bis zu dem die Auslagen für die Unterkunft erstattet werden oder Trennungsgeld nach § 6 gewährt wird.

(2) Trennungsgeld wird bis zu dem Tage gewährt, an dem die maßgebenden Voraussetzungen weggefallen sind. Abweichend hiervon wird Trennungsgeld beim Verlassen des Dienstortes wegen eines Urlaubs oder einer Erkrankung vor einer Versetzung oder Abordnung an einen anderen Dienstort oder einer Aufhebung der Abordnung (§ 1 Abs. 1) oder vor Beendigung des Dienstverhältnisses bis zu dem Tage gewährt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag; das gilt nicht in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2. In den Fällen des Satz 2 werden die notwendigen Auslagen für die Unterkunft bis zu einem Drittel des Trennungstagegeldes längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(3) Ist bei einem erkrankten Beamten mit der Aufnahme des Dienstes innerhalb von drei Monaten nicht zu rechnen und ist es ihm zuzumuten, den Dienstort zu verlassen, so wird die Zahlung des Trennungsgeldes mit Ablauf des Tages, an dem der Dienstort hätte verlassen werden können, eingestellt. Notwendige Fahrkosten werden bis zu den Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. Das gilt auch bei einem Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Rückkehr des Beamten an den Dienstort wird Trennungsreisegeld gewährt; das gilt nicht, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die die Kosten bis zur Rückkehr erstattet werden.

(4) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung an den neuen Dienstort wird Trennungsgeld längstens gewährt bis zum Tage vor dem Tage, für den der Beamte für seine Person Reisekostenerstattung nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes erhält, im übrigen bis zum Tage des Ausladens des Umzugsgutes.

(5) Das Trennungsgeld nach den §§ 4 oder 5 wird monatlich nachträglich gezahlt; die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß es halbmonatlich nachträglich gezahlt wird. Das Trennungsgeld nach § 6 wird monatlich nachträglich gezahlt. Dem Beamten kann auf Antrag ein angemessener Abschlag gewährt werden.

(6) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die für die Gewährung des Trennungsgeldes zuständige Behörde. Soll das Trennungsgeld über drei Jahre gewährt werden, ist die Zustimmung der obersten Dienstbehörde erforderlich.

§ 12

Geltung für Richter

Diese Verordnung gilt entsprechend für Richter; § 16 Abs. 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes gilt entsprechend.

§ 13

Übergangsvorschrift

Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligtes Trennungsgeld wird nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 1974 weitergewährt, wenn dies für den Beamten günstiger ist.

§ 14

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Hessische Trennungsgeldverordnung vom 23. Februar 1966 (GVBl. I S. 38), geändert durch Verordnung vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 159)[1]), tritt am 1. November 1974 außer Kraft.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1974

Hessische Landesregierung

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

1) GVBl. II 323-29

Verordnung zur Änderung der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung*)

Vom 24. Oktober 1974

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 444), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Auslandsreisekostenverordnung vom 27. Juli 1970 (GVBl. I S. 448) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Den Angehörigen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 können die Auslagen für das Benutzen der ersten Klasse in Eisenbahnen und der Spezial- oder Doppelbettklasse in Schlafwagen erstattet werden.".

   b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

   „(2) Bei Schiffsreisen können erstattet werden

den Angehörigen der Besoldungsgruppen	die Kosten der
A 1 bis A 8	dritten Schiffsklasse (Touristenklasse) oder, wenn die Unterbringung in Kammern nicht möglich ist, der zweiten Schiffsklasse,
A 9 bis A 16 b, B 1 bis B 5, H 1 bis H 4, W 1 bis W 10, R 1 bis R 3	zweiten Schiffsklasse,
B 6 bis B 11, W 11 bis W 16, R 2 mit einer Zulage von 1 343,38 DM, R 3 mit einer Zulage von 565,64 DM und mehr	ersten Schiffsklasse.

*) Ändert GVBl. II 323-47

Führt ein Schiff eine andere Klassenbezeichnung, so werden die Kosten für die Klasse erstattet, die nach Ausstattung und Verpflegung der Schiffsklasse entspricht, die nach Satz 1 benutzt werden darf.

(3) Bei Flugreisen können den Angehörigen der Besoldungsgruppen B 6 bis B 11, W 11 bis W 16, R 2 mit einer Zulage von 1 343,38 Deutsche Mark und R 3 mit einer Zulage von 565,64 Deutsche Mark und mehr die Auslagen der ersten Klasse ersetzt werden. Das gleiche gilt für die Angehörigen einer anderen Besoldungsgruppe, wenn der Flug ununterbrochen länger als zehn Stunden dauert und aus triftigen Gründen nicht unterbrochen werden kann. Flugunterbrechungen, die von der flugplanmäßigen Landung bis zum flugplanmäßigen Weiterflug nicht länger als zwei Stunden dauern, bleiben unberücksichtigt. Bei längeren Flugunterbrechungen wird jede Flugstrecke als Flugreise für sich behandelt.".

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Auslandstagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes

	Ländergruppe I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Reisekostenstufe II	24	32	40	48
Reisekostenstufe I b	30	40	50	60
Reisekostenstufe I a	40	53	66	80

(2) Das Auslandstagegeld beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in

	Ländergruppe I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Reisekostenstufe II	25	34	43	52
Reisekostenstufe I b	31	42	53	64
Reisekostenstufe I a	41	55	69	84

(3) Das Auslandsübernachtungsgeld wird in der gleichen Höhe wie das Auslandstagegeld nach Abs. 2 gewährt.".

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; als Satz 3 wird angefügt:

„Bei späterer Bekanntgabe darf Satz 1 frühestens vom Tage nach der Bekanntgabe an angewandt werden.".

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ländergruppeneinteilung

(1) Die Ländergruppeneinteilung richtet sich nach der folgenden Übersicht:

Ländergruppe I

Europa:
Andorra, Bulgarien, Dänemark, Griechenland, Jugoslawien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Spanien, Ungarn

Afrika:
Ägypten, Äthiopien, Botsuana, Lesotho, Malawi, Mauritius, Mosambik, Südwestafrika, Swasiland

Amerika:
Bolivien, Brasilien, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Uruguay

Asien:
Sri Lanka

Australien:
Westsamoa

Ländergruppe II

Europa:
Belgien, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Monaco, Polen, Rumänien, San Marino, Schweiz, Tschechoslowakei, Vatikanstadt

Afrika:
Algerien, Angola, Burundi, Kenia, Liberia, Madagaskar, Marokko, Sierra Leone, Somalia, Südafrika, Südrhodesien, Togo, Tunesien

Amerika:
Barbados, Chile, Ecuador, Guayana, Honduras, Kolumbien, Kuba, Panama, Paraguay, Peru, Venezuela

Asien:

Afghanistan, China, Indien, Irak, Israel, Jemen (Arabische Republik), Jemen (Demokratische Volksrepublik), Jordanien, Khmer-Republik, Korea, Laos, Nepal, Pakistan, Philippinen, Syrien, Taiwan, Thailand, Türkei, Zypern

Australien:

Fidschi, Neuseeland, Papua und Neuguinea, Tonga

Ländergruppe III

Europa:

Schweden

Afrika:

Äquatorialguinea, Dahome, Gambia, Ghana, Kamerun, Kongo, Libyen, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Obervolta, Ruanda, Sambia, Senegal, Sudan, Tansania, Tschad, Uganda, Zaire

Amerika:

Argentinien, Dominikanische Republik, Haiti, Kanada, Mexiko, Nicaragua, Vereinigte Staaten von Amerika

Asien:

Bangladesch, Birma, Hongkong, Iran, Libanon, Malaysia, Mongolische Volksrepublik, Saudi-Arabien, Singapur, Vietnam

Ländergruppe IV

Europa:

Sowjetunion

Afrika:

Elfenbeinküste, Gabun, Guinea, Zentralafrikanische Republik

Amerika:

Jamaika, Trinidad und Tobago

Asien:

Bahrain, Indonesien, Japan, Katar, Kuwait, Oman, Vereinigte Arabische Emirate

Australien:

Australien

(2) Für die in Abs. 1 nicht aufgeführten Übersee- und Außengebiete eines Landes ist die Ländergruppe des Mutterlandes maßgebend.".

4. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 wird der Klammerhinweis „(§ 2 Abs. 3 Satz 2)" durch den Klammerhinweis „(§ 2 Abs. 3 Satz 3)" ersetzt.
   b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „keinen" durch die Worte „nicht mehr als einen" ersetzt.
5. In § 6 Satz 2 werden die Worte „§ 9 Abs. 2" durch die Worte „§ 9 Abs. 3" ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.".
   b) In Abs. 3 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 3 und § 13" durch die Verweisung „§ 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 2

Die Hessische Auslandsreisekostenverordnung erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

(2) Die neuen Sätze der Auslandsübernachtungsgelder gelten auch für Übernachtungen in der Nacht vom 31. Oktober 1974 zum 1. November 1974.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

Anlage

Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Hessische Auslandsreisekostenverordnung — HARV —) in der Fassung vom 24. Oktober 1974

§ 1
Allgemeines

Auslandsdienstreisen bedürfen der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. § 22 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes bleibt unberührt.

§ 2
Fahrkostenerstattung

(1) Den Angehörigen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 können die Auslagen für das Benutzen der ersten Klasse in Eisenbahnen und der Spezial- oder Doppelbettklasse in Schlafwagen erstattet werden. Das gilt nicht bei Dienstreisen in den Ländern

Belgien	Liechtenstein
Dänemark	Luxemburg
Finnland	Monaco
Frankreich	Niederlande
Großbritannien und Nordirland	Norwegen
Irland	Österreich
Italien (ausgenommen der Teil südlich der Eisenbahnstrecke Rom—Pescara)	Schweden
	Schweiz,

bei Dienstreisen zwischen diesen Ländern sowie zwischen diesen Ländern und dem Inland.

(2) Bei Schiffsreisen können erstattet werden

den Angehörigen der Besoldungsgruppen	die Kosten der
A 1 bis A 8	dritten Schiffsklasse (Touristenklasse) oder, wenn die Unterbringung in Kammern nicht möglich ist, der zweiten Schiffsklasse,
A 9 bis A 16 b, B 1 bis B 5, H 1 bis H 4, W 1 bis W 10, R 1 bis R 3	zweiten Schiffsklasse,
B 6 bis B 11, W 11 bis W 16, R 2 mit einer Zulage von 1 343,38 DM, R 3 mit einer Zulage von 565,64 DM und mehr	ersten Schiffsklasse.

Führt ein Schiff eine andere Klassenbezeichnung, so werden die Kosten für die Klasse erstattet, die nach Ausstattung und Verpflegung der Schiffsklasse entspricht, die nach Satz 1 benutzt werden darf.

(3) Bei Flugreisen können den Angehörigen der Besoldungsgruppen B 6 bis B 11, W 11 bis W 16, R 2 mit einer Zulage von 1 343,38 Deutsche Mark und R 3 mit einer Zulage von 565,64 Deutsche Mark und mehr die Auslagen der ersten Klasse ersetzt werden. Das gleiche gilt für die Angehörigen einer anderen Besoldungsgruppe, wenn der Flug ununterbrochen länger als zehn Stunden dauert und aus triftigen Gründen nicht unterbrochen werden kann. Flugunterbrechungen, die von der flugplanmäßigen Landung bis zum flugplanmäßigen Weiterflug nicht länger als zwei Stunden dauern, bleiben unberücksichtigt. Bei längeren Flugunterbrechungen wird jede Flugstrecke als Flugreise für sich behandelt.

§ 3
Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld

(1) Das Auslandstagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes

	Ländergruppe I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Reisekostenstufe II	24	32	40	48
Reisekostenstufe I b	30	40	50	60
Reisekostenstufe I a	40	53	66	80

(2) Das Auslandstagegeld beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in

	Ländergruppe I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Reisekostenstufe II	25	34	43	52
Reisekostenstufe I b	31	42	53	64
Reisekostenstufe I a	41	55	69	84

(3) Das Auslandsübernachtungsgeld wird in der gleichen Höhe wie das Auslandstagegeld nach Abs. 2 gewährt.

(4) Der Hessische Minister des Innern kann das Auslandstage- und Übernachtungsgeld allgemein, die oberste Dienstbehörde im Einzelfall ermäßigen, soweit für Verpflegung oder Unterkunft erfah-

rungsgemäß geringere Aufwendungen als allgemein entstehen. Die Ermäßigung ist dem Dienstreisenden vor Dienstreisebeginn bekanntzugeben. Bei späterer Bekanntgabe darf Satz 1 frühestens vom Tage nach der Bekanntgabe an angewandt werden.

§ 4

Ländergruppeneinteilung

(1) Die Ländergruppeneinteilung richtet sich nach der folgenden Übersicht:

Ländergruppe I

Europa:

Andorra, Bulgarien, Dänemark, Griechenland, Jugoslawien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Spanien, Ungarn

Afrika:

Ägypten, Äthiopien, Botsuana, Lesotho, Malawi, Mauritius, Mosambik, Südwestafrika, Swasiland

Amerika:

Bolivien, Brasilien, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Uruguay

Asien:

Sri Lanka

Australien:

Westsamoa

Ländergruppe II

Europa:

Belgien, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Monaco, Polen, Rumänien, San Marino, Schweiz, Tschechoslowakei, Vatikanstadt

Afrika:

Algerien, Angola, Burundi, Kenia, Liberia, Madagaskar, Marokko, Sierra Leone, Somalia, Südafrika, Südrhodesien, Togo, Tunesien

Amerika:

Barbados, Chile, Ecuador, Guayana, Honduras, Kolumbien, Kuba, Panama, Paraguay, Peru, Venezuela

Asien:

Afghanistan, China, Indien, Irak, Israel, Jemen (Arabische Republik), Jemen (Demokratische Volksrepublik), Jordanien, Khmer-Republik, Korea, Laos, Nepal, Pakistan, Philippinen, Syrien, Taiwan, Thailand, Türkei, Zypern

Australien:

Fidschi, Neuseeland, Papua und Neuguinea, Tonga

Ländergruppe III

Europa:

Schweden

Afrika:

Äquatorialguinea, Dahome, Gambia, Ghana, Kamerun, Kongo, Libyen, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Obervolta, Ruanda, Sambia, Senegal, Sudan, Tansania, Tschad, Uganda, Zaire

Amerika:

Argentinien, Dominikanische Republik, Haiti, Kanada, Mexiko, Nicaragua, Vereinigte Staaten von Amerika

Asien:

Bangladesch, Birma, Hongkong, Iran, Libanon, Malaysia, Mongolische Volksrepublik, Saudi-Arabien, Singapur, Vietnam

Ländergruppe IV

Europa:

Sowjetunion

Afrika:

Elfenbeinküste, Gabun, Guinea, Zentralafrikanische Republik

Amerika:

Jamaika, Trinidad und Tobago

Asien:

Bahrain, Indonesien, Japan, Katar, Kuwait, Oman, Vereinigte Arabische Emirate

Australien:

Australien

(2) Für die in Abs. 1 nicht aufgeführten Übersee- und Außengebiete eines Landes ist die Ländergruppe des Mutterlandes maßgebend.

§ 5

Tag des Grenzübergangs

(1) Für den Tag des Grenzübergangs wird Tage- und Übernachtungsgeld für das Land gewährt, das der Dienstreisende vor Mitternacht zuletzt erreicht.

(2) Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen (§ 2 Abs. 3 Satz 3) bleiben unberücksichtigt. Erstreckt sich eine Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, so wird für die Tage zwischen dem Abflug und der Landung Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld der Ländergruppe I gewährt; § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes findet Anwendung.

(3) Bei Dienstreisen vom Ausland in das Inland, die bis um sieben Uhr angetreten werden, und bei Rückreisen vom Ausland in das Inland wird für den Tag des Grenzübergangs Auslandstagegeld für den ausländischen Grenzort an der deutschen Grenze gewährt, wenn der Grenzübergang zum Inland nach vierzehn Uhr stattfindet. Bei Flugreisen tritt an die Stelle des ausländischen Grenzortes an der deutschen Grenze der Abflughafen im Ausland und an die Stelle des Grenzübergangs zum Inland die erste Landung im Inland.

(4) Bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland und zurück, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beanspruchen, wird Auslandstagegeld für das Land des Geschäftsortes, bei mehreren Geschäftsorten für das Land des letzten Geschäftsortes gewährt.

§ 6

Schiffstagegeld

Enthält der Schiffsfahrpreis auch das Entgelt für Verpflegung und Unterkunft, so erhält der Dienstreisende an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes ein Schiffstagegeld in Höhe von fünfzehn vom Hundert des Schiffsfahrpreises, mindestens aber fünfundzwanzig vom Hundert des vollen Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes der Ländergruppe II. Für die Tage der Einschiffung und Ausschiffung wird das für den Hafenort geltende Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; § 9 Abs. 3 und § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes finden Anwendung.

§ 7

Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld vom fünfzehnten Tag an um fünfundzwanzig vom Hundert zu ermäßigen. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 das volle Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen. Die Frist von insgesamt zweiundvierzig Tagen darf nur mit Zustimmung des Ministers des Innern verlängert werden.

(3) Das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld nach Abs. 1 und 2 gilt bei Anwendung der §§ 12 und 16 Abs. 4 des Hessischen Reisekostengesetzes als Tage- und Übernachtungsgeld; § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 des Hessischen Reisekostengesetzes finden Anwendung.

§ 8

Erkrankung während der Auslandsdienstreise

Erkrankt ein Dienstreisender und kann er nicht an seinen Wohnort zurückkehren, so wird ihm die Reisekostenvergütung weitergewährt. Wird er in ein Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes, einer Aufwandsvergütung oder einer Pauschvergütung Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort und bei Aufnahme in einem ausländischen Krankenhaus fünfzehn vom Hundert des nach § 7 zustehenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes, bei Aufnahme in einem inländischen Krankenhaus fünfundzwanzig vom Hundert des vollen Trennungstagegeldes nach § 5 Abs. 1 bis 3 der Hessischen Trennungsgeldverordnung. Die Kosten einer ärztlichen Behandlung, Krankenhauskosten, Auslagen für Arzneimittel und ähnliche Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.

§ 9[1])

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1970 in Kraft.

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 27. Juli 1970 (GVBl. I S. 448).

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten*)

Vom 24. Oktober 1974

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

Der Sozialminister ist zuständige Behörde nach

1. § 6 b Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 689, berichtigt S. 1449), geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), für die Zulassung von Ausnahmen von § 6;
2. § 11 a der Bundesverordnung für die Erteilung von Bauartzulassungen (Zulassungsbehörde);
3. § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Bundesverordnung für die Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens;
4. § 17 Abs. 2 der Bundesverordnung für die Ermächtigung von sachverständigen Werksingenieuren des Herstellerwerks.

§ 2

Der Minister für Wirtschaft und Technik ist Erlaubnisbehörde nach § 9 Abs. 2 der Bundesverordnung für Fernleitungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesverordnung, sofern diese Anlagen über den Bereich einer Erlaubnisbehörde nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung hinausgehen; er trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Sozialminister und dem Minister des Innern.

§ 3

(1) Die untere Bauaufsichtsbehörde ist zuständige Behörde nach

1. § 6 a der Bundesverordnung für weitergehende Anforderungen;
2. § 6 b Abs. 1 der Bundesverordnung für die Zulassung von Ausnahmen von § 6 der Bundesverordnung im Einzelfall;
3. § 9 der Bundesverordnung für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten, ausgenommen Fernleitungen, sofern diese über den Bereich der Behörde hinausgehen (Erlaubnisbehörde);
4. § 21 Abs. 1 der Bundesverordnung für Anforderungen an bestehenden Anlagen;
5. Nr. 2.235.8 des Anhanges I zur Bundesverordnung für die Verkleinerung des Schutzstreifens bei Lägern mehrerer Inhaber.

(2) Die untere Bauaufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt.

§ 4

Die Ortspolizeibehörde ist die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Behörde nach § 20 Abs. 3 der Bundesverordnung für die Entgegennahme von Anzeigen über den Verdacht auf Undichtheit einer Anlage.

§ 5

Die Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und nach der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vom 4. Juni 1965 (GVBl. I S. 107)[1]) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

Der Minister des Innern
Bielefeld

Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 923-14
1) GVBl. II 923-8

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz*)

Vom 24. Oktober 1974

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde für

1. die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 10 und § 19,
2. die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 und § 15, von Teilgenehmigungen nach § 8 und von Vorbescheiden nach § 9

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Genehmigungsbehörde) ist

a) der Regierungspräsident
für die in § 1 Nr. 2, Nr. 3 Halbsätze 3, 4 und 5, Nr. 4 bis 7, 11, 14 bis 17, 18, 21, 23 bis 30, 35, 39, 42 bis 47, 49, 54 und 57 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 7. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 889) bezeichneten Anlagen,

b) der Kreisausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat,
für die in § 1 Nr. 1, Nr. 3, soweit nicht der Regierungspräsident zuständig ist, und Nr. 8 bis 10, 12, 13, 19, 20, 22, 31 bis 34, 36 bis 38, 40, 41, 48, 50 bis 53, 55, 56 und 58 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung bezeichneten Anlagen,

c) das Gewerbeaufsichtsamt
für Genehmigungen an Stelle der in Buchst. b genannten Behörden für die in § 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung bezeichneten Anlagen, sofern sie Teile von Dampfkesselanlagen sind, für die in einer auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Verordnung eine Erlaubnispflicht vorgeschrieben ist,

d) das Oberbergamt
für die in § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung bezeichneten Anlagen, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde ist auch zuständig für

1. Maßnahmen nach § 20,
2. den Widerruf nach § 17 Abs. 2 Satz 3 und § 21,
3. die Entgegennahme der Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und der Unterlagen nach § 67 Abs. 2 Satz 2

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(3) Wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eine genehmigungsbedürftige Anlage selbst errichten, betreiben oder verändern will oder eine Anlage betreibt, für die eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erstatten ist, ist der Regierungspräsident für die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 zuständig.

§ 2

(1) Zuständige Behörde für

1. Anordnungen nach §§ 17 Abs. 1, 24, 26, 28 und 29,
2. die Untersagung nach § 25,
3. die Überwachung nach § 52 Abs. 1,
4. die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 16 Satz 1 und von Emissionserklärungen nach § 27 Abs. 1,
5. das Verlangen von Auskunft über ermittelte Emissionen und Immissionen nach § 31

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Überwachungsbehörde) und die Zulassung von Ausnahmen nach § 8 der Verordnung über Feuerungsanlagen vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2121) ist

a) das Gewerbeaufsichtsamt für Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sowie für Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist,

b) der Kreisausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat, für Anlagen, die nicht unter Buchst. a fallen, und für Feuerungsanlagen zum Heizen außer Dampfkesselanlagen, für Anlagen auf Messen und Jahrmärkten sowie im Bereich der Tierzucht, Tierhaltung und Land- und Forstwirtschaft, für Baustellen und für Gaststätten.

Für Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 ist bei Baustellen auch das Gewerbeaufsichtsamt zuständig.

(2) Anordnungen nach § 17 Abs. 1 trifft die Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde.

(3) Bei Anlagen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist an Stelle der in Abs. 1 und 2 genannten Behörden

*) GVBl. II 510-7

für Anordnungen nach § 17 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 das Oberbergamt, im übrigen das Bergamt zuständig.

(4) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 3 ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig für Anordnungen nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Rahmen von Baugenehmigungs-, Bauanzeige- und Zustimmungsverfahren. Die Bauaufsichtsbehörde erläßt die Anordnung im Einvernehmen mit der nach Abs. 1 oder 3 zuständigen Behörde.

§ 3

Zuständige oberste Landesbehörde für die Bekanntgabe der Stellen nach § 26 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt; er entscheidet im Einvernehmen mit dem Sozialminister.

§ 4

Zuständige Behörde für die Festsetzung der Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen nach § 42 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 5

Zuständige Behörde für

1. die Bekanntgabe austauscharmer Wetterlagen nach § 40 Satz 2 und § 49 Abs. 2 Satz 2,
2. die Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

§ 6

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zuständig für

1. Feststellungen in Belastungsgebieten nach § 44 Abs. 1,
2. die Aufstellung, Überprüfung und Ergänzung von Emissionskatastern nach § 46 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 7

Zuständige Behörde für

1. die Anordnung der Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten nach § 53 Abs. 2,
2. die Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 1 Satz 2,
3. das Verlangen der Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 2 Satz 2

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Überwachungsbehörde.

§ 8

(1) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist

1. der Regierungspräsident bei Ordnungswidrigkeiten
   a) nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 mit Ausnahme der Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund des § 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassene Rechtsverordnung,
   b) nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 und 5, soweit eine Zuwiderhandlung gegen § 52 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes begangen worden ist;
2. die Bauaufsichtsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten nach § 62 Abs. 1 Nr. 5, sofern eine Zuwiderhandlung gegen eine von ihr nach § 24 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassene Anordnung begangen worden ist;
3. die Genehmigungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten nach § 62 Abs. 2 Nr. 6 und 7;
4. im übrigen die Überwachungsbehörde.

(2) Für die der Bergaufsicht unterliegenden Anlagen tritt an Stelle der in Abs. 1 genannten Behörden das Bergamt.

§ 9

Die Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 5. April 1974 (GVBl. I S. 206)[1]) wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Krollmann

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

1) GVBl. II 510-6

Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen*)

Vom 24. Oktober 1974

Auf Grund des § 10 Satz 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes, geändert durch Gesetz vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 444), wird verordnet:

§ 1
Allgemeines

(1) Art und Umfang der nach § 10 des Hessischen Umzugskostengesetzes zu erstattenden sonstigen Umzugsauslagen bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung.

(2) Auslagen nach dieser Verordnung werden nur erstattet, soweit sie notwendig und nachgewiesen sind.

(3) Die Auslagen müssen durch den Umzug des Beamten und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes) veranlaßt sein.

§ 2
Erstattungsfähige Umzugsauslagen

Als sonstige Umzugsauslagen werden erstattet:

1. außertarifliche Zuwendungen an das Umzugspersonal bis zu acht Deutsche Mark für jeden angefangenen Möbelwagenmeter;
2. Auslagen für das Beschaffen, Ändern, Abnehmen und Anbringen von Vorhängen im Rahmen des § 3;
3. zwei Drittel der Auslagen für das Anschaffen von Elektrokochgeräten bei unvermeidbarem Übergang auf elektrische Kochart, höchstens je Haushaltsangehörigen (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes) vierzig Deutsche Mark, insgesamt jedoch nicht mehr als zweihundert Deutsche Mark;
4. Auslagen für den Abbau, das Abnehmen, Anschließen und Anbringen
   a) von Herden, Öfen und anderen Heizgeräten,
   b) von in der bisherigen Wohnung verwendeten hauswirtschaftlichen Geräten, Beleuchtungskörpern und anderen Einrichtungsgegenständen einschließlich der Auslagen für das hierfür erforderliche Kleinmaterial.

   Auslagen für das Anschließen und Anbringen können nur berücksichtigt werden, wenn die Gegenstände in der neuen Wohnung nicht vorhanden sind;
5. Auslagen für das Ändern und Erweitern von Elektro-, Gas- und Wasserleitungen, soweit dies notwendig ist, um die schon in der bisherigen Wohnung benutzten Geräte in der neuen Wohnung anschließen zu können (Nr. 4);
6. Auslagen für das
   a) Ändern von in der bisherigen Wohnung verwendeten elektrischen Geräten, wenn das Leitungsnetz in der neuen Wohnung eine andere Spannung oder Stromart hat,
   b) Umbauen von Gasgeräten auf eine andere Gasart oder auf elektrischen Anschluß,
   c) Ändern von Beleuchtungskörpern beim Wechsel der Beleuchtungsart bis zu einem Drittel der Anschaffungskosten für einen neuen Gegenstand gleicher Ausstattung.

   Wird von einer Änderung der Geräte oder dem Legen einer Leitung abgesehen, um schon in der bisherigen Wohnung benutzte Gegenstände weiterverwenden zu können, so können die Auslagen für neue Gegenstände gleicher Ausstattung bis zu einem Drittel der Anschaffungskosten erstattet werden;
7. Auslagen für das Anbringen von Anschlüssen an elektrischen Geräten sowie für die hierfür notwendigen Stecker und Verbindungsschnüre, um die in der bisherigen Wohnung benutzten Gegenstände verwenden zu können;
8. Auslagen für den Einbau eines Wasserenthärters für Geschirrspülmaschinen bis höchstens hundert Deutsche Mark;
9. Auslagen für neue Glühbirnen bei Wechsel der Stromspannung;
10. a) Auslagen für den Ersatz oder das Ändern von Rundfunk- und Fernsehantennen sowie für das Ändern von Rundfunk- und Fernsehgeräten einschließlich der Auslagen für das hierfür erforderliche Kleinmaterial bis höchstens zweihundert Deutsche Mark,
    b) Auslagen für den Abbau und das Anbringen von Antennen;
11. Auslagen für das Anschließen oder die Übernahme eines Fernsprechanschlusses sowie von bis zu zwei notwendigen Zusatzeinrichtungen — für diese höchstens bis zu insgesamt sechzig Deutsche Mark —, wenn in der bisherigen Wohnung ein Anschluß vorhanden war;
12. Auslagen für das Umschreiben von Personalausweisen und von Personenkraftfahrzeugen einschließlich der Auslagen für das Beschaffen und Anbringen neuer amtlicher Kraftfahrzeugkennzeichen;

*) GVBl. II 323-54

13. Auslagen für Schulbücher und Umschulungsgebühren, die durch den Schulwechsel der Kinder verursacht sind;
14. Auslagen für das Beschaffen von Mülleimern in der am neuen Wohnort vorgeschriebenen Form, soweit nicht der Hauseigentümer zur Anschaffung verpflichtet ist;
15. Auslagen für Anzeigen und amtliche Gebühren zum Zwecke der Wohnungsbeschaffung;
16. Auslagen für Schönheitsreparaturen in der bisherigen Wohnung im Rahmen des § 4;
17. Gebühren für die Bescheinigung über die Ungezieferfreiheit des Umzugsgutes, wenn der Vermieter der neuen Wohnung eine solche Bescheinigung verlangt.

§ 3

Auslagen für Fenstervorhänge

(1) Auslagen für das Beschaffen von Vorhängen, Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen für Fenster und für die Wohnung abschließende verglaste Türen einschließlich des Arbeitslohnes für das Anfertigen derartiger Gegenstände werden bis zu zwei Dritteln erstattet, wenn die Beschaffung notwendig war, weil

1. mehr Fenster und verglaste Außentüren oder solche mit größeren Längen- oder Breitenmaßen vorhanden sind als in der bisherigen Wohnung oder
2. eine Wiederverwendung von Vorhängen aus verschiedenen Zimmern der bisherigen Wohnung in einem Zimmer der neuen Wohnung wegen der Verschiedenartigkeit der Muster, der Farbe oder des Zuschnitts nicht zumutbar ist oder
3. eine Wiederverwendung von Vorhängen aus Zimmern der bisherigen Wohnung in Nebenräumen der neuen Wohnung oder umgekehrt nicht zumutbar ist oder
4. die bisherige Wohnung anders als die neue Wohnung mit Rolläden ausgestattet war.

Die Auslagen für Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen werden bis zu zwei Dritteln erstattet, wenn die Fenster und verglasten Außentüren der neuen Wohnung kleinere Längen- oder Breitenmaße haben als in der bisherigen Wohnung und die bezeichneten Gegenstände nicht auf die benötigte Größe umgearbeitet werden können.

(2) Für Zimmer und Nebenräume, die vollständig mit neuen Fenstervorhängen ausgestattet werden müssen, werden die Auslagen nur bis zu folgenden Höchstsätzen erstattet:

1. Bei Antragstellern
   a) der Tarifklassen
      I a und I b 240 DM je Zimmer,
   b) der Tarifklasse
      I c 220 DM je Zimmer,
   c) der Tarifklasse
      II 200 DM je Zimmer,
2. für Küchen (Wohn- und Kochküchen), Badezimmer und sonstige mit Fenstern ausgestattete Nebenräume sowie für außerhalb von Zimmern gelegene die Wohnung abschließende verglaste Türen mit einer Fensterfläche
   a) bis zu 2,5 qm je 80 DM,
   b) von mehr als 2,5 qm je 110 DM.

(3) Die Auslagen für die vollständige Ausstattung mehrerer Zimmer oder Nebenräume können bis zu der Summe der Höchstbeträge für diese Zimmer und Nebenräume erstattet werden. Ist die Fensterfläche der Zimmer (ohne Nebenräume) insgesamt größer als 3,6 qm, vervielfacht mit der Zahl dieser Zimmer, so wird bei der Berechnung für je 1,8 qm weitere Fensterfläche zusätzlich die Hälfte des Höchstbetrages für ein Zimmer angesetzt; dies gilt beim Umzug in die Eigentumswohnung oder die Wohnung im eigenen Haus des Beamten nur bis zum Zweifachen des Höchstsatzes nach Abs. 2 für ein Zimmer, vervielfacht mit der Zahl der zu berücksichtigenden Zimmer. Wird nur ein Zimmer vollständig ausgestattet, so gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Für Zimmer und Nebenräume, die nicht vollständig mit neuen Vorhängen ausgestattet werden müssen, werden die Auslagen für neue Vorhänge, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen und für das Umarbeiten derartiger Gegenstände (Abs. 5) zusammen nur bis zu den Höchstsätzen des Abs. 2 erstattet.

(5) Auslagen für das Umarbeiten von Fenstervorhängen und Zugvorrichtungen einschließlich der Auslagen für die hierbei erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsteile werden für ein Zimmer oder für einen Nebenraum bis zu den Höchstsätzen des Abs. 2 erstattet.

(6) Auslagen für das Umarbeiten von Türvorhängen sowie von Vorhängen als Türersatz aus der bisherigen Wohnung zur Verwendung in der neuen Wohnung einschließlich der Auslagen für die hierbei erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsteile werden erstattet.

(7) Auslagen für das Abnehmen und Anbringen von Vorhängen sowie für das hierfür erforderliche Kleinmaterial werden erstattet.

§ 4

Schönheitsreparaturen aus Anlaß des Auszugs aus der Wohnung

(1) Ist der Antragsteller nach dem Mietvertrag ausdrücklich verpflichtet, Schönheitsreparaturen (Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der

Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen und Abziehen von Parkettfußböden) beim Auszug aus der bisherigen Wohnung ausführen zu lassen, so können die hierdurch entstehenden angemessenen Auslagen folgendermaßen erstattet werden: Die Auslagen werden auf einen Zeitraum von zweiundsiebzig Monaten, die Auslagen für Küche, Bad und Toilette aus einen Zeitraum von sechsunddreißig Monaten verteilt. Der Zeitraum beginnt mit der letzten Schönheitsreparatur des Wohnungsinhabers oder dem Bezug der Wohnung. Angefangene Monate sind aufzurunden. Der Teil der Kosten, der auf die Zeit nach dem Auszug entfällt, ist erstattungsfähig.

(2) Die Verpflichtung zur Durchführung der Schönheitsreparaturen beim Auszug aus der Wohnung soll durch Vorlage des Mietvertrages, der Zeitpunkt der vorausgegangenen Instandsetzung der Wohnung durch Vorlage der Rechnungen nachgewiesen werden. Der Nachweis für die Angemessenheit der Schönheitsreparaturen soll in Zweifelsfällen durch eine amtliche Bescheinigung der unteren Bauaufsichtsbehörde erbracht werden.

§ 5

Übergangsvorschrift

Diese Verordnung gilt auch für Umzüge, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung begonnen haben, aber erst am Tage des Inkrafttretens oder später beendet worden sind.

§ 6

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen vom 24. März 1965 (GVBl. I S. 76)[1]) wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

1) GVBl. II 323-24

Siebente Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung*)

Vom 24. Oktober 1974

Auf Grund des § 38 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), wird verordnet:

Artikel 1

Die Unterhaltszuschußverordnung vom 16. Dezember 1966 (GVBl. I S. 325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1974 (GVBl. I S. 145), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes
589 Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes
677 Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes
799 Deutsche Mark,

des höheren Dienstes
1 095 Deutsche Mark.

(2) Abweichend von Abs. 1 erhalten Anwärter des Aufsichtsdienstes im Strafvollzug einen Grundbetrag von 817 Deutsche Mark.".

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „47 Deutsche Mark" durch die Worte „52 Deutsche Mark" ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes
172 Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes
199 Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes
231 Deutsche Mark,

des höheren Dienstes
263 Deutsche Mark.".

*) Ändert GVBl. II 323-37

3. Die Übersicht in § 8 erhält folgende Fassung:

	„Nach Vollendung des 26. 32. 38. 41. Lebensjahres DM DM DM DM
Anwärter des einfachen Dienstes	70 137 202 312
Anwärter des mittleren Dienstes	94 179 266 379
Anwärter des gehobenen Dienstes	110 219 325 436
Anwärter des höheren Dienstes	134 262 389 501"

4. § 8 a wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Worte „946 Deutsche Mark" durch die Worte „1 056 Deutsche Mark" und die Worte „985 Deutsche Mark" durch die Worte „1 095 Deutsche Mark" ersetzt.
   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Anwärter für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen sowie an Sonderschulen erhalten als

   Verheiratetenzuschlag
   256 Deutsche Mark,

   Alterszuschlag
   nach Vollendung des 26. Lebensjahres
   129 Deutsche Mark,

   nach Vollendung des 32. Lebensjahres
   251 Deutsche Mark,

   nach Vollendung des 38. Lebensjahres
   374 Deutsche Mark,

   nach Vollendung des 41. Lebensjahres
   485 Deutsche Mark.".

5. In § 10 werden die Worte „208 Deutsche Mark" durch die Worte „231 Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Birkelbach

Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung)*)

Vom 23. Oktober 1974

Auf Grund des § 16 a Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 39 a des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), wird verordnet:

Erster Abschnitt

Vergabe der Studienplätze für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge

§ 1

Studiengang

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden Anwendung auf die in § 2 genannten in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) einbezogenen Studiengänge.

(2) Studiengang oder Studiengangkombination (nachfolgend Studiengang genannt) ist ein durch Prüfungsordnungen und/oder Studienordnungen geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium, für das in der Regel Zahl und Art der Lehrveranstaltungen festgelegt sind.

§ 2

Einbezogene Studiengänge und Bewerber

In das Verfahren der Zentralstelle sind die in der Anlage 1 genannten Studiengänge für Bewerber einbezogen, die in dem Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GVBl. 1973 I S. 136) immatrikuliert

Anlage 1

*) GVBl. II 70-60

sind, soweit in der Anlage 1 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. Bewerber, die in dem von ihnen gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert gewesen sind, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl nach Satz 1 bei der Zentralstelle als auch für höhere Fachsemester nach Maßgabe des § 27 beantragen. Dies gilt auch für an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikulierte Studenten höherer Fachsemester, wenn sie den Wechsel zwischen gleichnamigen Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen beantragen.

§ 3

Formen und Fristen der Anträge

(1) Zulassungsanträge sind von den Bewerbern, auf die sich die Einbeziehung nach § 2 erstreckt, an die Zentralstelle zu richten. Die Anträge müssen für Zulassungen

zum Sommersemester
bis zum 15. Januar,
zum Wintersemester
bis zum 15. Juli

eines Jahres bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfristen). Stellt ein Bewerber mehrere Anträge nach Abs. 2, 4 oder 7, so wird jeweils nur über den letzten noch fristgerecht eingegangenen Antrag entschieden.

(2) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag bis zu acht Studiengänge und für jeden Studiengang bis zu sieben Hochschulen (Studienorte) in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gelten der an erster Stelle genannte Studiengang und der an erster Stelle genannte Studienort jeweils als Hauptantrag, die weiteren Benennungen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge. Ferner kann der Bewerber in dem Zulassungsantrag für jeden Studiengang erklären, ob er hilfsweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einer von ihm nach Satz 1 nicht benannten Hochschule einverstanden ist.

(3) Bewerber für Studienplätze nach Art. 11 Abs. 6 Nr. 1 des Staatsvertrages werden vom Bundesminister der Verteidigung, Bewerber für Studienplätze nach Art. 11 Abs. 6 Nr. 2 werden von den jeweiligen für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden im Rahmen der an den einzelnen Hochschulen bereitgestellten Studienplätze (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) unter Angabe einer Rangfolge benannt. Der Zentralstelle ist von diesen Dienststellen zu bestätigen, daß die benannten Bewerber zu den in Art. 11 Abs. 6 des Staatsvertrages genannten Personengruppen gehören. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Studienplätze werden an diese Bewerber nur im Rahmen der an den einzelnen Hochschulen bereitgestellten Quoten entsprechend den Benennungen vergeben.

(4) Anträge, die der Bewerber nach den Bestimmungen dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag oder hilfsweise stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(5) Die Zentralstelle bestimmt die Form der Anträge. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

(6) Der Zulassungsantrag gilt nur für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren. Er kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Setzt der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang neben einem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, so ist der Antrag auch dann zulässig, wenn mit dem Schulabschlußzeugnis zugleich eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt wird, daß die fachpraktische Ausbildung des Antragstellers spätestens einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist abgeschlossen sein wird. Die Einschreibung setzt die Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung dieser fachpraktischen Ausbildung voraus.

(7) Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Bewerber sind innerhalb der Fristen des Abs. 1 Satz 2 ausschließlich bei der im Hauptantrag genannten Hochschule einzureichen. Ist Voraussetzung für die Einschreibung des Bewerbers das Bestehen einer Feststellungsprüfung oder einer Sprachprüfung, so ist diese spätestens bei der Einschreibung nachzuweisen.

§ 4

Ablauf des Vergabeverfahrens

(1) In dem Verfahren gemäß Art. 10 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrages wird nur über die in den Hauptanträgen genannten Studiengänge entschieden (Hauptverfahren). Die freigebliebenen und wieder verfügbar gewordenen Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die hilfsweise beantragten Studiengänge entschieden.

(2) In einem Verteilungsverfahren gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages gelten für die Verteilung der Bewerber auf die Studienorte die Vorschriften des § 5.

(3) In einem Auswahlverfahren gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages gelten für die Auswahl unter den Bewerbern die Vorschriften der §§ 6 bis 16.

§ 5

Verteilungsverfahren

(1) Die durch die Höchstzahlen festgesetzten Studienplätze eines Studien-

ganges werden entsprechend den Studienortwünschen der Bewerber in der nachfolgenden Rangfolge zugewiesen:

1. nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter oder einem Schwerbehinderten Gleichgestellter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1006),
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seiner Familie am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches gemäß Abs. 2,
4. Hauptwohnung des Bewerbers bei seinen Eltern am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
5. Hauptwohnung des Bewerbers am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
6. keiner der vorgenannten Gründe.

Maßgeblich ist die Hauptwohnung im Zeitpunkt der Antragstellung. Studienort im Sinne dieser Verordnung ist eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule. Im Sinne der Nr. 2, 4 und 5 gelten Bremen und Bremerhaven als ein Ort.

(2) Bewerber können für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen; ein Antrag für mehrere Studiengänge ist zulässig, wenn er sich auf denselben Studienort bezieht. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zuweisung an einen anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, die über das Maß der in Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Gründe hinausgehen. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers in Betracht.

(3) Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten keine Hochschule oder kein Teil einer Hochschule befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt im Sinne des Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 als an den nächstgelegenen Studienort des Landes angrenzend; dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung.

Anlage 2

(4) Haben mehrere Bewerber den gleichen Rang nach Abs. 1 innerhalb der Nr. 1 bis 6 und kann nur einem Teil dieser Bewerber an einem Studienort ein Studienplatz zugewiesen werden, so entscheidet unter den gleichrangigen Bewerbern das Los.

§ 6
Quoten

(1) Von den je Studiengang und Studienort festgesetzten Höchstzahlen sind von der Zentralstelle vorweg abzuziehen:

1. fünfzehn vom Hundert der Gesamtzahl der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote § 10),
2. acht vom Hundert der je Studienort verfügbaren Studienplätze für die Zulassung von Ausländern (Ausländerquote § 13), soweit nicht in der Anlage 1 für einen Studiengang anderes bestimmt ist,
3. darüber hinaus in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie
   a) für Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr
      bis zu 1 vom Hundert der je Studienort verfügbaren Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Pharmazie
      bis zu 0,5 vom Hundert der je Studienort verfügbaren Studienplätze im Studiengang Tiermedizin
      bis zu 1,5 vom Hundert der je Studienort verfügbaren Studienplätze im Studiengang Zahnmedizin,
   b) zwei vom Hundert der je Studienort verfügbaren Studienplätze für Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst, die nach Maßgabe der Anlage 4 ausgewählt werden.

Anlage 4

Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, so werden freibleibende Studienplätze nach Abs. 2 vergeben.

(2) Die in einem Studiengang nach Abzug der Quoten gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 verbleibende Anzahl der Studienplätze wird von der Zentralstelle zusammengefaßt und an deutsche Bewerber wie folgt vergeben:

1. zu sechzig vom Hundert an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden,
2. im übrigen an Bewerber, die nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Berechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit) ausgewählt werden.

§ 15 bleibt unberührt.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Abs. 1 und 2 Nr. 1 wird gerundet.

(4) Den nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 insgesamt ausgewählten Bewerbern wird ein Studienplatz im Verfahren gemäß § 16 zugewiesen.

§ 7

Auswahl nach Eignung und Leistung

(1) Die Auswahl der Bewerber nach Eignung und Leistung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 richtet sich nach den Abs. 2 bis 8, §§ 8 und 14 Abs. 2, 3 und 5.

(2) Bei Bewerbern, die eine Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben, richtet sich der Rang nach der aus den Noten des Reifezeugnisses ermittelten Durchschnittsnote. Die Noten in den Fächern Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie werden nicht gesondert, sondern nur im Rahmen des Faches Gemeinschaftskunde gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note in dem Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem Durchschnitt der Noten in den Fächern Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder aus den Noten zu bilden, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen werden. Noten in den Fächern Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Die Noten in den Fächern Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfach waren. Die Durchschnittsnote nach Satz 1 wird unter Berücksichtigung von Satz 2 bis 5 aus dem arithmetischen Mittel der Noten einschließlich der am Ende des 11. und 12. Schuljahres abgeschlossenen Fächer gebildet. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Auf sonstige Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden und in denen Einzelnoten ausgewiesen sind, findet — vorbehaltlich des Abs. 8 — Abs. 2 Satz 1 bis 4 und Satz 7 entsprechende Anwendung. Die Durchschnittsnote nach Abs. 2 Satz 1 wird unter entsprechender Berücksichtigung des Abs. 2 Satz 2 bis 4 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Enthalten diese Hochschulzugangsberechtigungen nur eine Gesamtnote, so richtet sich der Rang der Bewerber nach dieser Gesamtnote.

(4) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden, gemäß Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) vom 7. Mai 1971 (GMBl. S. 227) und der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der KMK vom 7. Juli 1972 (GMBl. S. 599) richtet sich der Rang der Bewerber nach der Durchschnittsnote (N), die — sofern sie nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen ist — aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel $N = 5\ 2/3 - P/180$ errechnet wird; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(5) Bei Reifezeugnissen, die an Instituten zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs") gemäß Beschluß der KMK vom 7./8. Juli 1965 (GMBl. 1966 S. 196) erworben wurden, richtet sich der Rang der Bewerber nach der Durchschnittsnote, die aus den Noten des Reifezeugnisses als arithmetisches Mittel gebildet wird; Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Enthalten Hochschulzugangsberechtigungen nur eine Gesamtnote oder eine Gesamtnote und Einzelnoten, so ist ausschließlich die Gesamtnote zu berücksichtigen, soweit diese auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt ist. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine solche Gesamtnote nicht aus, so ist diese durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle auszustellen ist.

(7) Enthalten Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, weder Einzelnoten noch eine Gesamtnote, so muß diese durch eine besondere Bescheinigung nachgewiesen werden, die von der obersten Landesbehörde ausgestellt ist, unter deren Aufsicht die entsprechende Prüfung durchgeführt worden ist. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet auf Antrag des Bewerbers die für seinen Wohnsitz zuständige oberste Landesbehörde für das Schulwesen über die bei der Rangbestimmung zu berücksichtigende Gesamtnote und stellt hierüber eine Bescheinigung aus; Zuständigkeitsregelungen für die Entscheidung in besonderen Fällen bleiben unberührt. Hat der Bewerber keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrages, so entscheidet über den Antrag der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Bei der Entscheidung über die bei der Rangbestimmung zu berücksichtigende Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen.

(8) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife richtet sich der Rang der Bewerber für einen Fachhochschulstudiengang nach

der aus den Noten dieses Zeugnisses ermittelten Durchschnittsnote, die aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet wird. Die Noten in den Fächern Religion, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Leibesübungen werden nur gewertet, soweit sie Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereiches, das ein Teil der schriftlichen Prüfung ist, waren. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

§ 8

Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote

(1) Die Durchschnittsnote oder Gesamtnote (§ 7 Abs. 2 bis 8) wird von der Zentralstelle wie folgt verändert:

1. bei Bewerbern für den Studiengang Pharmazie durch Abzug von 1,0, wenn sie auf Grund der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. S. 769) die pharmazeutische Vorprüfung bestanden haben;
2. bei Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigungen, die
   a) an einem Abendgymnasium oder Kolleg oder auf Grund einer Prüfung gemäß Beschluß der KMK über die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis vom 22. April 1959 (GMBl. S. 264) in der Fassung vom 12. März 1970 (GMBl. S. 344) oder nach Abschluß einer anerkannten Berufsausbildung erworben wurden, durch Abzug von 0,5; eine anerkannte Berufsausbildung liegt vor bei Ausbildungsberufen mit mindestens zwei Jahren Ausbildungsdauer, die im „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe" nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), enthalten sind oder als Berufsausbildung in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen oder Fachschulen vermittelt werden, und bei einer abgeschlossenen Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung,
   b) durch eine Reifeprüfung an einer am Schulversuch „Oberstufe Saar" gemäß Beschluß der KMK vom 10./11. Dezember 1970 beteiligten Schule erworben wurden, durch Abzug von 0,3,
   c) durch eine Reifeprüfung an den deutsch-französischen Gymnasien in Berlin und Saarbrücken oder an dem dänischen Gymnasium in Flensburg erworben wurden, durch Abzug von 0,1,
   d) durch eine nach dem Jahre 1966 abgelegte deutsche Reifeprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben wurden, für deren Ablegung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben waren, durch Abzug von 0,1, wenn dies durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörden nachgewiesen ist;
3. bei Bewerbern, die ein in der Anlage 3 bezeichnetes Reifezeugnis oder Zeugnis der Fachhochschulreife besitzen, durch Abzug oder Zuschlag eines Wertes nach Maßgabe dieser Anlage; diese Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote einer Hochschulzugangsberechtigung wird nur einmal vorgenommen und gilt für jedes Vergabeverfahren auf Grund dieser Rechtsverordnung.

Anlage 3

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist — auch innerhalb der Nr. 2 — eine mehrfache Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote möglich. Die Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote entfällt

1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einer Hochschule oder einer Vorgängereinrichtung erworben wurde,
2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 1. November 1972 erworben wurde.

§ 9

Auswahl nach der Wartezeit

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach der Wartezeit gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird der Rang durch das Jahr bestimmt, in dem die Berechtigung für den gewählten Studiengang erworben wurde. Sofern die Berechtigung neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraussetzt, bleibt diese außer Betracht. Der Bewerber des älteren Jahrgangs hat den Vorrang.

(2) Bei der Auswahl nach Abs. 1 werden Reifezeugnisse und andere Schulabschlußzeugnisse des Sekundarbereichs, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, als Zeugnisse des vorangegangenen Jahres gewertet, wenn die Prüfung nach dem Jahr 1966 abgelegt wurde. Waren zur Ablegung einer Reifeprüfung dreizehn volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben, so gilt das darüber ausgestellte Reifezeugnis als Zeugnis des vorangegangenen Jahres, im Falle des Satzes 1 als Zeugnis des vorvergangenen Jahres, wenn dies durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörden nachgewiesen ist.

(3) Bei der Auswahl nach Abs. 1 werden Bewerber nicht berücksichtigt, die die Hochschulzugangsberechtigung vor mehr als acht Jahren vor dem Kalenderjahr, in dem das jeweilige Vergabeverfahren abgeschlossen wird, erworben haben. Ausnahmen von Satz 1 sind in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig; dies gilt insbesondere für Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, wenn der gewählte Studiengang eine sinnvolle Ergänzung ihres Erststudiums darstellt. Über die Ausnahmen entscheidet die Zentralstelle; in den Fällen des Zweitstudiums unter Berücksichtigung eines Gutachtens der im Hauptantrag genannten Hochschule, das mit dem Zulassungsantrag einzureichen ist.

§ 10

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an deutsche Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Der Antrag ist nur für den im Hauptantrag genannten Studiengang zulässig.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn ein Bewerber im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 2 nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Zulassungsantrages aus diesem Grunde für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(3) Als Nachteile, die mit einer Ablehnung des Zulassungsantrages verbunden sind, kommen insbesondere in Betracht:

1. besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers, die die alsbaldige Aufnahme des Studiums in dem an erster Stelle gewählten Studiengang erfordern,
2. Nachteile, die auf Grund des Einschlagens des zweiten Bildungsweges entstanden,
3. Zeitverluste bei der Aufnahme des Studiums, die vom Bewerber nicht zu vertreten sind.

(4) Die Auswahl unter den Bewerbern wird von der Zentralstelle nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vorgenommen, der je Studiengang und Hochschule von der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule festgestellt worden ist. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist für jeden Bewerber den festgestellten Grad der außergewöhnlichen Härte mit. Soweit diese Mitteilung der Hochschule über die Feststellung der Zentralstelle nicht fristgemäß vorliegt, ist der Grad der außergewöhnlichen Härte von der Zentralstelle festzusetzen.

(5) Die Zentralstelle weist den ausgewählten Bewerbern Studienplätze gemäß § 16 zu.

§ 11

Sanitätsoffizier-Anwärter und Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst

(1) Bei Bewerbungen um Studienplätze innerhalb der Quoten für aktive Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr und für Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß § 3 Abs. 3 sind von der Zentralstelle nur folgende Umstände zu prüfen:

1. Bestätigung der zuständigen Stelle, daß die benannten Bewerber zu den Personengruppen nach Art. 11 Abs. 6 des Staatsvertrages gehören,
2. die Übereinstimmung der Zahl der Bewerber mit der Zahl der an den einzelnen Hochschulen jeweils bereitgestellten Studienplätze,
3. die Einhaltung der Frist gemäß § 3 Abs. 1.

(2) Für Bewerbungen, die der Zentralstelle nicht fristgemäß mit der Bestätigung der zuständigen Stelle vorliegen, gilt § 18 entsprechend.

(3) Die Zentralstelle teilt den zuständigen Stellen rechtzeitig die Zahl der Studienplätze der einzelnen Hochschulen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 mit.

§ 12

Bevorzugte Zulassung

(1) Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) geleistet oder übernommen haben oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 805), geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben, sind in dem im Hauptantrag genannten Studiengang bevorzugt zuzulassen, wenn

1. für diesen Studiengang bei oder nach Beginn ihres Dienstes nicht an allen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestanden oder Höchstzahlen festgesetzt waren oder
2. sie in diesem Studiengang bei einer früheren Bewerbung in einem Verfahren auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung nach Beginn ihres Dienstes auf Grund ihrer Eignung und Leistung oder ihrer Wartezeit ausgewählt worden wären, oder wenn die Bewerber nachweisen, daß sie bei

einer früheren Bewerbung zugelassen worden wären.

(2) Die bevorzugte Zulassung nach Abs. 1 erfolgt nur, wenn der Bewerber die Zulassung spätestens zum nächstmöglichen Bewerbungstermin (§ 3 Abs. 1) nach Beendigung seines Dienstes nach Abs. 1 beantragt hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung nach den Abs. 1 und 2 vor, wird der Bewerber unter Anrechnung auf die nach § 6 Abs. 2 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg zugelassen. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt zuzulassenden Bewerbern erforderlich, so entscheidet das Los.

(4) Bewerber, denen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Vergabeverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Vergabeverfahren zuzuweisen ist, sind wie Bewerber zu behandeln, die gemäß Abs. 3 vorweg zuzulassen sind. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder entsprechend geändert wird.

§ 13

Auswahl ausländischer und staatenloser Bewerber

(1) Ausländische und staatenlose Bewerber werden im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in erster Linie nach der Qualifikation zugelassen.

(2) Dabei können je nach der Zusammensetzung des Bewerberkreises und unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland sprechen, Gruppen gebildet werden, innerhalb deren die Zulassung nach Abs. 1 erfolgt. Als ein solcher Umstand ist es insbesondere anzusehen, wenn

1. Bewerber Absolventen einer deutschen Auslandsschule sind oder die Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben,
2. Bewerbern von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium gewährt worden ist,
3. Bewerber nach dem Besuch eines Studienkollegs die Feststellungsprüfung bestanden haben,
4. Bewerber aus Entwicklungsländern oder aus einem Land kommen, in dem es keine geeigneten Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. der Bewerber einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden von den Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle bis spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Antragsfrist mit, welchen ausländischen und staatenlosen Bewerbern sie einen Studienplatz zugeteilt haben; innerhalb von weiteren zwei Wochen teilen sie der Zentralstelle mit, welche Bewerber sie eingeschrieben haben.

§ 14

Auswahl bei Ranggleichheit

(1) Stützt sich der Zulassungsantrag eines Bewerbers auf mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, so ist die jeweils günstigere zugrunde zu legen.

(2) Haben mehrere Bewerber innerhalb der Quoten nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 den gleichen Rang oder liegt bei Bewerbern innerhalb der Härtequote (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) die gleiche außergewöhnliche Härte vor und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der jeweiligen Quote zugelassen werden, so sind von diesen zunächst die Bewerber, die zu dem Personenkreis nach § 12 Abs. 1 gehören und durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweisen, daß sie ihren Dienst bis spätestens 15. Oktober bzw. 15. April in vollem Umfang abgeleistet haben werden, innerhalb der jeweiligen Quote vorrangig zuzulassen.

(3) Ergibt sich bei der Quote gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 nach Einordnung der Bewerber auf Grund des Abs. 2 eine Gleichrangigkeit zwischen den Bewerbern und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der Quote zugelassen werden, so werden diese Bewerber nach den Bestimmungen des § 9 eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge dieser Einordnung.

(4) Besteht innerhalb der Quote gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 nach Einordnung der Bewerber auf Grund des Abs. 2 eine Gleichrangigkeit zwischen den Bewerbern und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der Quote zugelassen werden, so werden die Bewerber dieses Jahrgangs nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge dieser Einordnung.

(5) Ist nach Einordnung der Bewerber gemäß Abs. 2 bis 4 bei den jeweiligen Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 noch eine Gleichrangigkeit zwischen Bewerbern gegeben, so entscheidet unter diesen Bewerbern das Los.

(6) Kann ein Bewerber im Auswahlverfahren sowohl in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 (Eignung und Leistung) als auch in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 (Wartezeit) zugelassen werden, so wird er in der Quote nach § 6 Abs. 2 zugelassen, in der seine Rangstelle die niedrigste Ordnungszahl hat. Bei gleichen

Ordnungszahlen wird der Bewerber in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 zugelassen.

(7) Wird ein Bewerber in einer der Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zugelassen, so kann er nicht in einer anderen Quote zugelassen werden.

§ 15

Fachhochschulstudiengänge

(1) Bei Bewerbungen für Studiengänge an Fachhochschulen wird die verbleibende Zahl der Studienplätze nach § 6 Abs. 2 auf Bewerber, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, sowie auf andere Bewerber im Verhältnis der Zahl der Anträge der beiden Bewerbergruppen zur Gesamtzahl der Bewerber aufgeteilt, soweit nicht besondere Quoten gemäß Art. 18 des Staatsvertrages festgesetzt worden sind.

(2) Für den Anteil, der auf die anderen Bewerber entfällt, werden Quoten nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gebildet. Innerhalb dieser Quoten richtet sich die Zuweisung der Studienplätze nach den §§ 7 bis 9, 12 und 14.

(3) Der Anteil der Studienplätze, der auf Bewerber entfällt, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, wird ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 9, 12 und 14 Abs. 1, 2, 5 und 7 vergeben.

§ 16

Studienplatzzuweisung an ausgewählte deutsche Bewerber

(1) Die Zentralstelle weist den gemäß §§ 7 bis 10, 12 und 14 ausgewählten deutschen Bewerbern einen Studienplatz in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 bis 4 zu, wobei die Studienplatzquoten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Härte) und Abs. 2 (Eignung und Leistung sowie Wartezeit) zusammengefaßt werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Studiengänge an Fachhochschulen.

§ 17

Auswahlverfahren für höhere Semester

(1) Für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, gelten bei Anwendung des Auswahlverfahrens die §§ 7, 8, 14 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 16; in § 7 treten an die Stelle der Zahl der Studienplätze nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 die Höchstzahlen, die für das höhere Fachsemester (zweites Fachsemester oder ein folgendes Fachsemester) oder einen bestimmten Studienabschnitt festgesetzt sind, in die der Bewerber aufgenommen werden will. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, §§ 10 und 13 gelten entsprechend.

(2) Soweit Prüfungsordnungen an der Hochschule, an der der Bewerber zugelassen werden will, vor einem höheren Fachsemester oder einem bestimmten Studienabschnitt Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen vorsehen, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze abweichend von Abs. 1 nach dem Rang zugewiesen, den der Bewerber auf Grund der Gesamtnote, ersatzweise auf Grund der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten in der betreffenden abgeschlossenen Prüfung erhalten hat. Sind im Verlauf eines Studienganges vor der Abschlußprüfung mehrere Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen abzulegen, so ist für die Bestimmung des Bewerberranges die Gesamtnote, ersatzweise die Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten derjenigen Prüfung heranzuziehen, die dem Fachsemester, für das der Bewerber die Zulassung beantragt, zeitlich als letzte vorangeht.

(3) Soweit Zeugnisse über abgelegte Prüfungen im Sinne von Abs. 2 ohne Verschulden des Bewerbers nicht bis zum Bewerbungszeitpunkt vorgelegt werden können, ist auf die zeitlich vorhergehende Prüfung nach Abs. 2, falls eine solche nicht vorliegt, auf die Hochschulzugangsberechtigung zurückzugreifen.

(4) Bewerbungen von Studenten, die ihr Studium in der gleichen Fachrichtung nach Ablegung einer Abschlußprüfung an einer anderen Hochschulart desselben Hochschulbereichs unter Anrechnung von Fachsemestern fortführen wollen, werden, sofern die Anlage 1 nichts anderes bestimmt, nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen.

§ 18

Ausschluß vom Vergabeverfahren

(1) Bewerber, die die Bewerbungsfristen des § 3 Abs. 1 Satz 2 versäumt oder ihren Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 5 gestellt haben, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Vom Vergabeverfahren, das sich auf Studienanfänger bezieht, sind auch Bewerber ausgeschlossen, die bereits an einer deutschen Hochschule in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Möglichkeit bereits eingeschriebener Studenten, nach Abschluß des Vergabeverfahrens die Hochschule mit Einwilligung der beteiligten Hochschulen zu wechseln, bleibt unberührt.

§ 19

Zuständigkeiten der Zentralstelle

(1) Die Zentralstelle ist zuständig für Entscheidungen nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 und 3 des Staatsvertrages:

1. im Verteilungsverfahren (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages) gemäß § 4,
2. im Auswahlverfahren (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages) gemäß § 4

sowie nach § 17; ausgenommen hiervon sind Entscheidungen, die sich auf die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beziehen.

(2) Die Zentralstelle und die an dem Vergabeverfahren beteiligten Hochschulen sind gegenseitig verpflichtet, die nach dem jeweiligen Verfahrensstand notwendigen Informationen und Unterlagen fristgerecht auszutauschen.

§ 20

Bescheidung der Bewerber

(1) Die Zentralstelle benachrichtigt unverzüglich die Bewerber von ihrer Entscheidung über die Anträge. Aus dem Bescheid der Zentralstelle muß hervorgehen, ob er im Auswahlverfahren ergangen ist; er soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. In dem Bescheid ist der Bewerber auf die Vorschriften der Art. 8 Abs. 4 Satz 2 und Art. 15 Abs. 4 des Staatsvertrages hinzuweisen.

(2) In dem Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem der Bewerber die Einschreibung bei der Hochschule, an der ihm ein Studienplatz zugewiesen worden ist, zu beantragen hat. Beantragt der Bewerber bis zu diesem Termin die Einschreibung nicht, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. Maßgeblich ist der Eingang des Einschreibungsantrages bei der Hochschule. Lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Bewerbern, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der über den Grund der Ablehnung und die Rangstellen im Auswahlverfahren Auskunft gibt.

(4) Vor Abschluß des Vergabeverfahrens (§ 23) darf ein Bewerber nur von der Hochschule eingeschrieben werden, für die ihm ein Zulassungsbescheid erteilt worden ist.

§ 21

Meldungen der Hochschulen über freigebliebene Studienplätze

(1) Die Hochschulen teilen unverzüglich innerhalb von zehn Tagen nach dem Ablauf der Frist gemäß § 20 Abs. 2 der Zentralstelle mit, welche Bewerber sie eingeschrieben haben und welche Einschreibungsanträge noch nicht entschieden sind. In diese Mitteilung sind auch Bewerber, die im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zugelassen wurden, einzubeziehen.

(2) Hat ein Bewerber für einen Studiengang in seinem Zulassungsantrag geltend gemacht, daß er bei der zuständigen Stelle die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studienganges beantragt hat oder beantragen wird, und weist ihm die Zentralstelle für den beantragten Studiengang einen Studienplatz zu, so prüft die im Zulassungsbescheid genannte Hochschule, ob der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten kann.

(3) Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, so teilt die Hochschule der Zentralstelle mit, ob dadurch ein von dieser vergebener Studienplatz wieder verfügbar geworden ist.

(4) Abs. 3 findet keine Anwendung auf Bewerber, die im Nachrückverfahren zugelassen werden.

(5) Abs. 2 bis 4 finden auf Bewerber entsprechend Anwendung, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert waren.

§ 22

Nachrückverfahren

(1) Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilung gemäß § 21 unverzüglich für die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 unter Beachtung von § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 2 die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in Nachrückverfahren.

(2) Soweit erforderlich, werden mehrere Nachrückverfahren durchgeführt. An dem ersten Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die im Hauptverfahren (§ 4) keinen Zulassungsbescheid erhalten haben. An den weiteren Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bisher in keinem von ihnen gewählten Studiengang einen Zulassungsbescheid erhalten haben. Der Rang der Bewerber wird durch die Rangfolge bestimmt, in der sie in den einzelnen Quoten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 auf den Ranglisten geführt werden. § 16 findet Anwendung.

(3) Auf den Zulassungsbescheid im Nachrückverfahren findet § 20 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 23

Abschluß der Vergabeverfahren

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn kein Nachrückverfahren erforderlich ist oder die Nachrücklisten erschöpft sind, oder wenn alle verfügbaren Studienplätze zugewiesen und durch Einschreibung besetzt sind oder wenn die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat.

(2) Sind in einer in der Anlage 1 bezeichneten Studiengangkombination nach Abschluß eines Vergabeverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, so sind diese auf solche Studiengangkombinationen der Anlage 1, die dieselben Fächer enthalten, nach Maßgabe der Zahlen der Bewerber auf den entsprechenden Nachrücklisten zu übertragen. Können dabei nicht alle Studienplätze vergeben werden, findet § 24 Anwendung.

§ 24

Vergabe freier Studienplätze durch die Hochschulen

Sind nach Abschluß eines Vergabeverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, können diese von der Hochschule an Bewerber vergeben werden, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist gemeldet haben. Über die Zulassung entscheidet das Los.

§ 25

Zuständigkeiten der Hochschulen

Die Hochschulen sind im Auswahlverfahren zuständig für die Entscheidungen über Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Bewerber. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe der Rangfolge der Bewerber gemäß § 13. § 20 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Hat der Bewerber in seinem Zulassungsantrag mehrere Hochschulen genannt, so wird der Zulassungsbescheid von der Hochschule erteilt, an der der Bewerber zugelassen wird. Kann der Bewerber an keiner von ihm genannten Hochschule zugelassen werden, so ergeht der Ablehnungsbescheid durch die im Hauptantrag genannte Hochschule. Die den Bescheid erlassende Hochschule teilt dem Bewerber zugleich für die anderen von ihm genannten Hochschulen mit, daß seinem Zulassungsantrag im übrigen nicht oder auch nicht entsprochen werden konnte.

Zweiter Abschnitt

Vergabe der Studienplätze nach dem besonderen Verfahren für die Hochschulen des Landes Hessen bei der Zentralstelle

§ 26

Besonderes Verfahren

Anlage 1 a

(1) Für die in der Anlage 1 a genannten Studiengänge führt die Zentralstelle ein besonderes Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren (Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages, § 16 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes) durch.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für die in der Anlage 1 a unter II genannten Studiengänge müssen die Zulassungsanträge für ein Sommersemester bis zum 15. Dezember bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfrist).

(4) Setzt die Immatrikulation für einen der in der Anlage 1 a unter II genannten Studiengänge den Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist ein Zulassungsantrag nur zulässig, wenn der Bewerber mit dem Antrag eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Ableistung der fachpraktischen Ausbildung oder darüber vorlegt, daß die fachpraktische Ausbildung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen abgeschlossen sein wird. Legt der Bewerber diese Bescheinigung nicht vor, gilt die Hochschulzugangsberechtigung als nicht nachgewiesen.

(5) Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Fachhochschulen ergibt sich aus der Anlage 2 a.

Anlage 2 a

(6) Bei Bewerbern, die ein in der Anlage 3 bezeichnetes Zeugnis der Fachhochschulreife besitzen, nimmt die Zentralstelle keine Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 vor, eine Landesdurchschnittsnote wird nicht ermittelt.

Dritter Abschnitt

Vergabe der Studienplätze außerhalb von Verfahren der Zentralstelle

§ 27

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen, deren Vergabeverfahren nicht die Zentralstelle durchführt, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit Ausnahme von § 1 Abs. 1, § 2 Satz 1, §§ 3 bis 5, §§ 19 bis 23 und § 25 entsprechend.

(2) Wird einem Bewerber von der Zentralstelle ein Studienplatz außerhalb eines Nachrückverfahrens zugewiesen, so gilt sein Zulassungsantrag bei der Zentralstelle als form- und fristgerechter Zulassungsantrag bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule für ein höheres Fachsemester, wenn der Bewerber

1. für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert war oder
2. in seinem Zulassungsantrag an die Zentralstelle für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang die Anrechnung von Studienleistungen eines anderen Studiengangs beantragt hat.

(3) Zulassungsanträge und Anträge auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle müssen bis zu den vom Kultusminister festgelegten Bewerbungsterminen bei den Hochschulen eingegangen sein (Ausschlußfristen).

(4) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule wählt die Bewerber im Auftrag des Kultusministers aus (Mandat).

(5) Für ein höheres Fachsemester dürfen nur Bewerber zugelassen werden, die

1. die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen oder
2. bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages für diesen Studiengang oder bei einem Wechsel des Studiengangs für einen gleichnamigen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang immatrikuliert waren oder sind.

(6) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule benachrichtigt die Bewerber unverzüglich von der getroffenen Entscheidung. Bewerber, deren Antrag berücksichtigt worden ist, sind in dem Zulassungsbescheid darauf hinzuweisen, daß dieser unwirksam und über den zugeteilten Studienplatz anderweitig verfügt wird, wenn der Bewerber nicht binnen zehn Tagen nach Absendung des Zulassungsbescheides schriftlich mitteilt, daß er den zugewiesenen Studienplatz annimmt. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung oder Erklärung beim Präsidenten oder Rektor der Hochschule.

(7) Wird ein zugewiesener Studienplatz nicht in Anspruch genommen, so ist er unverzüglich dem rangnächsten Bewerber zuzuweisen. Nach Beginn der Immatrikulationsfrist kann von der in dieser Verordnung bestimmten Rangfolge mit der Maßgabe abgewichen werden, daß die Sonderquote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 um die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze erhöht wird.

(8) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das Vergabeverfahren abgeschlossen ist.

(9) Sind nach dem Abschluß des Vergabeverfahrens noch Studienplätze für höhere Fachsemester vorhanden, so können sie in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach § 24 an Bewerber vergeben werden, denen von dem zuständigen Prüfungsamt oder dem aufnehmenden Fachbereich Studienleistungen ihres bisherigen Studiums auf den Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, angerechnet worden sind, auch wenn sie für diesen Studiengang noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert waren.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 28

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vergabeverordnung vom 3. Juli 1973 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1974 (GVBl. I S. 244)[1]), wird aufgehoben.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1974 in Kraft, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) § 26 tritt für die in der Anlage 1 a unter II genannten Studiengänge am 1. November 1974 in Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt bis einschließlich Sommersemester 1976.

Wiesbaden, den 23. Oktober 1974

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

1) GVBl. II 70-48

Anlage 1

Einbezogene Studiengänge

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge und Studiengangkombinationen an staatlichen Hochschulen einbezogen:

an wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen (mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschulen und der Deutschen Sporthochschule Köln):

I. Studiengänge

1. Architektur
2. Bauingenieurwesen
3. Biochemie
4. Biologie
5. Chemie
6. Elektrotechnik
7. Ernährungswissenschaft
8. Haushaltswissenschaft
9. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Oecotrophologie)
10. Lebensmittelchemie
11. Medizin
12. Pharmazie
13. Psychologie
14. Tiermedizin
15. Zahnmedizin.

II. Studiengangkombinationen

mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Studiengangkombinationen mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

1. Biologie/Chemie
2. Biologie/sonstiges Fach
3. Chemie/sonstiges Fach
4. Biologie/Chemie/sonstiges Fach
5. Chemie/Biologie/sonstiges Fach
6. sonstiges Fach/Biologie/Chemie
7. sonstiges Fach/Biologie/sonstiges Fach
8. sonstiges Fach/Chemie/sonstiges Fach

Anlage 1 a

Einbezogene Studiengänge

In das besondere Verfahren der Zentralstelle für die Hochschulen des Landes Hessen sind folgende Studiengänge einbezogen:

I. Universitäten einschließlich Technischer Hochschule in Darmstadt:

Pädagogik

II. Fachhochschulen und Gesamthochschule Kassel:

Architektur
Bauingenieurwesen
Chemische Technologie
Design
Elektrotechnik
Energie- und Wärmetechnik
Feinwerktechnik
Gartenbau
Getränketechnologie
Gießerei- und Werkstofftechnik
Innenarchitektur
Kunststofftechnik
Landespflege
Maschinenbau
Physikalische Technik
Sozialarbeit
Sozialpädagogik
Sozialwesen
Technisches Gesundheitswesen
Verfahrenstechnik
Weinbau und Kellerwirtschaft
Wirtschaft

Anlage 2

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis (Landkreis) und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet (Bayern: in einer Stufenfolge von 1 bis 8 entsprechend der Entfernung), angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis / in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis / einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, so ist als Entferung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb der Landesgrenzen gelegene Studienorte.

Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Nächstgelegener Studienort zur Hauptwohnung eines Bewerbers ist demnach der Studienort, an dem der gewählte Studiengang geführt wird, mit der geringsten Entfernung vom Kreis der Hauptwohnung des Bewerbers.

Baden-Württemberg

Anlage 2

Kreisfreie Städte / Landkreise \ Studienorte	Esslingen	Freiburg	Heidelberg	Karlsruhe	Konstanz	Lörrach	Ludwigsburg	Mannheim	Reutlingen
Kreisfreie Städte									
Baden-Baden	80	90	80	30	140	130	70	80	80
Freiburg Breisgau	140	0	170	120	110	50	140	170	120
Heidelberg	90	170	0	50	200	210	70	0	110
Heilbronn	40	160	50	60	160	210	0	70	70
Karslruhe	70	120	50	0	160	160	60	50	80
Mannheim	100	170	0	50	210	220	80	0	120
Pforzheim	50	120	60	30	140	160	40	70	60
Stuttgart	10	130	80	60	120	170	0	90	30
Ulm	60	160	150	130	100	190	80	160	60
Landkreise									
Alb-Donau-Kreis	50	160	150	130	100	190	80	160	0
Biberach	80	140	170	140	70	170	100	180	0
Bodenseekreis	130	130	200	140	0	140	140	220	100
Böblingen	0	120	80	60	110	160	0	100	20
Breisgau-Hochschwarzwald	140	0	170	120	110	0	130	170	110
Calw	40	100	80	40	120	150	40	90	40
Emmendingen	130	0	160	110	110	60	130	160	110
Enzkreis	50	120	60	0	140	160	0	70	60
Esslingen	0	140	90	70	120	170	20	100	0
Freudenstadt	70	70	110	60	110	110	80	110	60
Göppingen	0	160	110	100	120	190	40	120	40
Heidenheim	60	190	130	130	130	220	70	150	70
Heilbronn	50	160	50	60	160	210	0	70	70
Hohenlohekreis	70	200	70	100	190	240	60	90	90
Karlsruhe	70	120	50	0	160	160	60	50	80
Konstanz	120	110	200	160	0	110	140	210	90
Lörrach	180	40	210	160	110	0	180	220	150
Ludwigsburg	20	140	70	60	140	180	0	80	40
Odenwaldkreis	70	180	30	70	190	220	50	50	100
Ortenaukreis	110	50	120	70	130	100	100	120	90
Ostalbkreis	60	190	120	130	150	230	70	140	80
Rastatt	80	100	70	20	150	140	70	70	80
Ravensburg	110	130	190	160	40	130	130	210	90
Rems-Murr-Kreis	0	140	80	70	130	180	0	100	40
Reutlingen	0	110	110	80	90	150	40	120	0
Rhein-Neckar-Kreis	90	170	0	50	200	200	60	0	100
Rottweil	80	60	140	100	70	90	90	150	60
Schwarzwald-Baar-Kreis	100	50	150	110	70	80	110	160	70
Schwäbisch Hall	50	190	80	100	170	230	50	100	80
Sigmaringen	70	100	150	120	50	130	90	160	0
Tauberkreis	100	220	70	110	220	270	90	90	130
Tübingen	30	110	100	70	100	150	40	120	0
Tuttlingen	90	70	160	120	40	100	110	170	60
Waldshut	150	50	200	150	70	0	160	210	120
Zollernalbkreis	60	80	130	90	70	120	70	140	0

Baden-Württemberg (Fortsetzung)

Studienorte / Kreisfreie Städte / Landkreise	Schwäbisch-Gmünd	Stuttgart	Tübingen	Trossingen	Ulm	Weingarten	
Kreisfreie Städte							
Baden-Baden	120	70	70	80	140	50	
Freiburg Breisgau	170	130	110	60	170	130	
Heidelberg	110	80	100	150	150	40	
Heilbronn	60	40	70	150	100	40	
Karlsruhe	110	60	70	100	130	20	
Mannheim	120	90	110	150	160	50	
Pforzheim	80	40	50	90	110	20	
Stuttgart	50	0	30	90	70	50	
Ulm	50	70	70	110	0	120	
Landkreise							
Alb-Donau-Kreis	40	70	70	70	0	120	
Biberach	80	90	70	90	40	130	
Bodenseekreis	130	130	100	90	90	170	
Böblingen	60	0	0	70	80	50	
Breisgau-Hochschwarzwald	170	130	110	60	170	130	
Calw	80	30	30	70	100	40	
Emmendingen	160	120	100	50	160	120	
Enzkreis	80	40	50	90	110	0	
Esslingen	40	0	30	80	60	60	
Freudenstadt	110	70	50	40	120	70	
Göppingen	0	40	50	100	40	80	
Heidenheim	0	70	80	130	30	110	
Heilbronn	60	40	70	120	100	0	
Hohenlohekreis	50	70	100	140	100	80	
Karlsruhe	110	60	70	100	130	0	
Konstanz	140	120	100	70	100	160	
Lörrach	210	170	140	90	190	180	
Ludwigsburg	50	0	40	100	80	40	
Odenwaldkreis	80	60	90	160	120	50	
Ortenaukreis	90	100	80	60	150	90	
Ostalbkreis	0	70	90	140	50	100	
Rastatt	120	70	70	90	140	0	
Ravensburg	110	110	90	80	70	160	
Rems-Murr-Kreis	0	0	40	80	70	50	
Reutlingen	60	30	0	60	60	70	
Rhein-Neckar-Kreis	100	80	100	130	150	0	
Rottweil	110	80	50	0	100	100	
Schwarzwald-Baar-Kreis	130	100	70	0	120	110	
Schwäbisch Hall	0	60	80	140	80	80	
Sigmaringen	90	80	50	50	70	110	
Tauberkreis	90	100	130	190	140	90	
Tübingen	60	30	0	60	70	60	
Tuttlingen	120	90	60	0	100	120	
Waldshut	180	150	120	60	160	160	
Zollernalbkreis	90	60	0	100	90	90	

Baden-Württemberg (Fortsetzung)

Kreisfreie Städte / Landkreise \ Studienorte	Schwäbisch-Gmünd	Stuttgart	Tübingen	Trossingen	Ulm	Weingarten	
Angrenzende Kreise							
Land: Bayern							
Landkreis							
Neu-Ulm					0		
Land: Hessen							
Landkreis							
Bergstraße						0	
Land: Rheinland-Pfalz							
Kreisfreie Stadt							
Ludwigshafen						0	
Landkreise							
Frankenthal						0	
Germersheim	0						
Ludwigshafen						0	

Bayern

Kreisfreie Städte / Landkreise \ Studienorte	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen	München	Nürnberg	Passau	Regensburg	Würzburg
Kreisfreie Städte									
Amberg	7	4	3	2	6	2	8	1	5
Ansbach	6	3	4	1	7	1	8	5	2
Aschaffenburg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Augsburg	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Bamberg	6	1	3	2	7	2	8	5	4
Bayreuth	6	3	1	2	7	2	8	4	5
Coburg	6	1	2	3	7	3	8	5	4
Erlangen	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Fürth	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Hof	7	2	1	3	8	3	6	5	4
Ingolstadt	3	5	6	4	1	4	8	2	7
Kaufbeuren	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Kempten/Allgäu	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Landshut	3	7	6	5	1	5	4	2	8
Memmingen	1	6	7	4	2	4	8	3	5
München	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Nürnberg	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Passau	4	7	6	5	3	5	1	2	8
Regensburg	5	7	6	2	3	2	4	1	8
Rosenheim	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Schwabach	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Schweinfurt	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Straubing	6	7	5	4	2	4	3	1	8
Weiden/Oberpfalz	8	4	1	2	7	2	6	3	5
Würzburg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Landkreise									
Aichach-Friedberg	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Altötting	4	7	6	5	1	5	2	3	8
Amberg-Sulzbach	7	4	3	2	6	2	8	1	5
Ansbach	6	3	4	1	7	1	8	5	2
Aschaffenburg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Augsburg	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Bad Kissingen	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Bad Tölz-Wolfrathshausen	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Bamberg	6	1	3	2	7	2	8	5	4
Bayreuth	6	3	1	2	7	2	8	4	5
Berchtesgadener Land	4	7	6	5	1	5	2	3	8
Cham	7	5	2	3	6	3	4	1	8
Coburg	6	1	2	3	7	3	8	5	4
Dachau	2	6	7	4	1	4	5	3	8
Deggendorf	5	7	6	4	3	4	1	2	8
Dillingen/Donau	1	6	7	3	2	3	8	4	5
Dingolfing-Landau	4	7	6	5	2	5	3	1	8
Donau-Ries	1	6	7	2	3	2	8	5	4
Ebersberg	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Eichstätt	4	5	6	2	1	2	8	3	7

Bayern (Fortsetzung)

Kreisfreie Städte / Landkreise \ Studienorte	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen	München	Nürnberg	Passau	Regensburg	Würzburg
Erding	3	6	7	5	1	5	4	2	8
Erlangen-Höchstadt	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Forchheim	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Freising	3	6	7	4	1	4	5	2	8
Freyung-Grafenau	5	7	6	4	3	4	1	2	8
Fürstenfeldbruck	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Fürth	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Garmisch-Partenkirchen	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Günzburg	1	6	7	3	2	3	8	4	5
Hassberge	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Hof	7	2	1	3	8	3	6	5	4
Kelheim	3	7	6	4	2	4	5	1	8
Kitzingen	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Kronach	6	2	1	3	7	3	8	5	4
Kulmbach	6	2	1	3	7	3	8	5	4
Landsberg/Lech	2	6	7	4	1	4	8	3	5
Landshut	3	7	6	5	1	5	4	2	8
Lichtenfels	6	1	2	3	7	3	8	5	4
Lindau/Bodensee	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Main-Spessart	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Miesbach	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Miltenberg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Mühldorf/Inn	4	7	6	5	1	5	3	2	8
München	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Neu-Ulm	1	6	7	3	2	3	8	4	5
Neuburg-Schrobenhausen	2	5	6	4	1	4	7	3	8
Neumarkt/Oberpfalz	7	3	4	2	5	2	8	1	6
Neustadt/Waldnaab	8	4	1	2	7	2	6	3	5
Neustadt/Aisch/Windsheim	6	3	4	1	7	1	8	5	2
Nürnberger Land	6	3	2	1	7	1	8	4	5
Oberallgäu	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Ostallgäu	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Passau	4	7	6	5	3	5	1	2	8
Pfaffenhofen/Ilm	2	6	7	4	1	4	5	3	8
Regen	6	7	5	4	2	4	3	1	8
Regensburg	5	7	6	2	3	2	4	1	8
Rhön-Grabfeld	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Rosenheim	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Roth	6	2	4	1	7	1	8	3	5
Rottal-Inn	4	7	6	5	2	5	1	3	8
Schwandorf	7	4	3	2	5	2	6	1	8
Schweinfurt	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Starnberg	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Straubing-Bogen	6	7	5	4	2	4	3	1	8
Tirschenreuth	7	4	1	2	8	2	6	3	5
Traunstein	4	7	6	5	1	5	2	3	8
Unterallgäu	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Weilheim-Schongau	2	6	7	4	1	4	5	3	8
Weißenburg-Gunzenhausen	2	4	6	1	7	1	8	3	5
Würzburg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Wunsiedel/Fichtelgebirge	7	2	1	3	8	3	6	5	4

Berlin

Studienorte / Kreisfreie Städte / Landkreise	Berlin	
Kreisfreie Stadt		
Berlin	0	

Bremen

Studienorte / Kreisfreie Städte / Landkreise	Bremen	
Kreisfreie Städte		
Bremen	0	
Bremerhaven	0	
Angrenzende Kreise		
Land: Niedersachsen		
Landkreise		
Grafschaft Hoya	0	
Oldenburg	0	
Osterholz	0	
Verden	0	
Wesermünde	0	
Wesermarsch	0	

Hamburg

Kreisfreie Städte / Landkreise \ Studienorte	Hamburg
Kreisfreie Stadt	
Hamburg	0
Angrenzende Kreise	
Land: Schleswig-Holstein	
Landkreise	
Herzogtum Lauenburg	0
Pinneberg	0
Segeberg	0
Stormarn	0
Land: Niedersachsen	
Landkreise	
Harburg	0
Stade	0

Hessen

Kreisfreie Städte / Landkreise \ Studienorte	Darmstadt	Frankfurt	Gießen	Kassel	Marburg
Kreisfreie Städte					
Darmstadt	0	30	80	170	100
Frankfurt	30	0	50	150	80
Gießen	80	50	0	100	20
Kassel	170	150	100	0	80
Offenbach	30	0	50	140	80
Wiesbaden	40	30	70	160	90
Landkreise					
Bergstraße	20	50	110	200	130
Darmstadt	0	30	80	170	100
Dieburg	0	30	80	160	100
Dillkreis	100	70	30	110	0
Fulda	110	90	70	90	70
Gießen	80	50	0	100	0
Groß-Gerau	10	0	80	170	100
Hersfeld-Rotenburg	130	110	80	50	70
Hochtaunuskreis	40	0	40	140	60
Limburg-Weilburg	70	50	50	140	70
Main-Taunus-Kreis	30	0	50	150	80
Main-Kinzig-Kreis	30	0	50	140	70
Marburg-Biedenkopf	100	80	20	80	0
Odenwaldkreis	30	60	110	190	130
Offenbach	0	0	50	140	80
Rheingaukreis	50	60	90	190	110
Schwalm-Eder-Kreis	140	120	70	30	0
Untertaunuskreis	50	40	70	170	90
Vogelsbergkreis	100	80	50	80	0
Waldeck-Frankenberg	160	130	80	40	0
Werra-Meißner-Kreis	180	150	120	40	100
Wetteraukreis	50	0	30	120	50
Wetzlar	80	50	0	110	0
Angrenzende Kreise					
Land: Niedersachsen					
Landkreis					
Göttingen				0	

Niedersachsen

Kreisfreie Städte / Landkreise \ Studienorte	Braunschweig	Clausthal	Göttingen	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Oldenburg	Osnabrück	Vechta
Kreisfreie Städte									
Braunschweig	0	50	90	50	40	110	180	170	160
Cuxhaven	210	250	270	180	210	130	90	180	130
Delmenhorst	150	180	190	100	130	120	30	90	40
Emden	250	270	270	200	230	210	70	130	100
Hannover	50	70	100	0	30	110	130	110	110
Oldenburg (Oldenburg)	180	200	210	130	160	150	0	100	50
Osnabrück	170	160	150	110	130	190	100	0	50
Salzgitter	0	40	70	50	0	120	180	160	150
Wilhelmshaven	210	240	250	170	200	150	40	140	90
Wolfsburg	30	70	120	70	60	100	190	190	170
Landkreise									
Alfeld (Leine)	60	40	50	40	0	150	170	130	130
Ammerland	210	230	240	160	180	170	0	110	70
Aschendorf-Hümmling	230	240	240	180	200	210	60	100	70
Aurich (Ostfriesland)	240	270	270	190	220	200	60	140	100
Bremervörde	160	200	220	130	160	90	70	150	100
Celle	50	90	120	40	50	70	130	140	120
Cloppenburg	180	190	190	120	150	170	30	60	0
Fallingbostel	90	120	150	50	80	60	100	130	100
Friesland	230	250	260	180	210	170	40	140	100
Gandersheim	60	20	40	60	0	160	190	140	150
Gifhorn	0	80	110	60	50	90	170	170	150
Göttingen	90	40	0	90	70	190	210	150	170
Goslar	50	0	40	70	40	140	200	170	170
Grafschaft Bentheim	230	230	220	160	200	240	110	70	90
Grafschaft Diepholz	150	160	160	100	120	150	60	40	0
Grafschaft Hoya	140	160	170	90	110	110	50	90	0
Grafschaft Schaumburg	100	100	90	50	50	150	130	70	90
Hameln-Pyrmont	80	70	70	40	40	150	140	90	100
Hannover	50	70	90	0	0	110	130	110	110
Harburg	120	170	200	110	130	0	110	190	150
Helmstedt	0	80	110	90	70	120	200	200	190
Hildesheim	40	50	70	30	0	130	170	130	130
Holzminden	90	60	50	60	50	170	160	110	130
Land Hadeln	200	240	260	170	200	120	90	180	130
Leer	230	250	250	180	210	200	50	110	80
Lingen	220	220	210	160	180	220	90	60	70
Lüchow-Dannenberg	90	140	180	120	120	60	200	220	190
Lüneburg	110	160	190	110	130	0	160	190	150
Meppen	220	230	220	170	190	220	80	70	70
Nienburg (Weser)	100	120	130	50	70	110	80	90	60
Norden	270	290	290	220	240	220	80	160	120
Northeim	70	30	0	80	50	170	120	150	160

Niedersachsen (Fortsetzung)

Studienorte / Kreisfreie Städte / Landkreise	Braunschweig	Clausthal	Göttingen	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Oldenburg	Osnabrück	Vechta	
Oldenburg (Oldenburg)	180	200	210	130	160	150	0	100	0	
Osnabrück	170	160	150	110	130	190	100	0	0	
Osterholz	160	190	200	110	140	110	40	120	70	
Osterode/Harz	60	0	30	80	50	170	210	160	170	
Peine	0	60	90	30	0	100	160	150	140	
Rotenburg (Wümme)	120	160	180	80	110	70	80	130	90	
Schaumburg-Lippe	90	100	100	40	50	130	110	80	80	
Soltau	90	130	160	70	90	0	110	140	110	
Stade	160	210	230	140	160	70	90	170	130	
Uelzen	80	130	160	90	100	0	160	180	150	
Vechta	160	170	170	100	130	150	50	50	0	
Verden	110	140	160	70	100	90	70	110	70	
Wesermarsch	180	210	220	130	160	130	0	120	70	
Wesermünde	190	220	230	150	160	110	60	140	90	
Wittmund	230	260	270	190	210	180	60	140	100	
Wolfenbüttel	0	40	80	60	40	120	200	170	160	
Angrenzende Kreise										
Land: Schleswig-Holstein										
Herzogtum Lauenburg						0				
Land: Nordrhein-Westfalen										
Landkreis Tecklenburg								0		
Land: Hessen										
Werra-Meißner-Kreis			0							

Nordrhein-Westfalen

Kreisfreie Städte / Landkreise \ Studienorte	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Gummersbach	
Kreisfreie Städte										
Aachen	0	220	110	70	130	70	90	100	110	
Bielefeld	220	0	110	180	90	150	140	120	130	
Bocholt	120	130	60	130	70	70	50	50	110	
Bochum	110	110	0	80	0	40	30	0	60	
Bonn	70	180	80	0	90	60	80	80	50	
Bottrop	100	120	20	90	40	30	20	0	70	
Büren	190	50	90	140	70	130	120	110	90	
Castrop-Rauxel	120	100	0	90	0	50	40	20	60	
Dortmund	130	90	0	90	0	60	50	30	60	
Düsseldorf	70	150	40	60	60	0	20	30	60	
Duisburg	90	140	30	80	50	20	0	20	70	
Essen	100	120	0	80	30	30	20	0	60	
Gelsenkirchen	110	110	10	90	30	40	20	0	60	
Gladbeck	110	120	20	90	30	40	20	0	70	
Gütersloh	200	0	80	160	70	130	120	110	110	
Hagen	120	110	20	70	0	50	50	40	40	
Hamm	160	60	50	120	30	90	80	60	70	
Herne	120	110	0	90	20	50	30	20	60	
Iserlohn	130	90	30	80	20	70	60	50	40	
Köln	60	160	60	20	70	30	60	60	40	
Krefeld	70	160	50	80	70	20	0	30	80	
Leverkusen	70	150	50	30	60	30	50	50	40	
Lüdenscheid	120	110	40	60	40	60	60	50	0	
Lünen	140	80	30	100	0	70	60	40	70	
Mönchengladbach	50	170	60	70	80	20	30	50	80	
Mülheim/Ruhr	90	130	20	80	40	20	0	0	70	
Münster	170	60	60	140	50	100	80	70	100	
Neuß	60	160	50	60	60	0	30	40	60	
Oberhausen	90	130	20	80	40	30	0	0	70	
Recklinghausen	120	100	10	100	20	50	40	20	70	
Remscheid	90	130	30	50	40	30	40	30	30	
Rheydt	50	170	60	70	80	20	40	50	80	
Solingen	80	140	40	50	50	20	40	30	40	
Wanne-Eickel	110	110	0	90	20	40	30	10	60	
Wattenscheid	110	110	0	80	20	40	30	0	60	
Witten	110	110	0	80	0	40	40	20	50	
Wuppertal	90	130	20	60	40	30	30	30	40	
Landkreise										
Aachen	0	220	110	70	130	70	90	100	110	
Ahaus	160	100	70	150	70	100	70	70	120	
Arnsberg	150	80	60	100	40	90	90	70	50	
Beckum	180	50	60	130	50	110	100	80	90	
Bergheim	40	180	70	40	90	30	50	60	70	
Borken	130	120	50	120	50	70	50	40	100	

Nordrhein-Westfalen (Fortsetzung)

Kreisfreie Städte / Landkreise \ Studienorte	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Gummersbach	
Brilon	190	70	90	130	80	120	120	110	80	
Coesfeld	150	90	50	130	50	80	60	50	110	
Dinslaken	100	130	30	70	50	40	0	20	80	
Düren	30	200	90	40	110	50	70	80	90	
Düsseldorf-Mettmann	80	140	30	60	50	0	0	0	50	
Ennepe-Ruhr-Kreis	100	120	0	60	0	40	40	0	30	
Euskirchen	50	190	90	20	110	60	90	90	70	
Geldern	80	160	60	100	80	50	30	50	100	
Grevenbroich	50	170	60	50	80	0	0	50	70	
Heinsberg	20	210	100	70	110	60	70	80	100	
Herford	230	0	120	190	110	160	150	140	140	
Höxter	250	60	150	200	130	190	180	170	160	
Iserlohn	130	90	30	80	0	70	60	50	40	
Kempen-Krefeld	70	160	60	80	70	30	30	40	90	
Kleve	110	170	80	90	100	80	60	70	130	
Köln	60	160	60	20	70	30	60	60	40	
Lippe	230	0	130	190	110	160	160	140	140	
Lippstadt	190	40	80	140	60	120	110	100	90	
Lüdinghausen	150	80	40	120	30	80	60	40	80	
Meschede	170	80	80	110	60	110	110	90	60	
Minden-Lübbecke	260	40	150	210	130	190	180	160	170	
Moers	80	150	40	90	60	30	0	30	80	
Münster	170	60	60	140	50	100	80	70	100	
Oberbergischer Kreis	110	130	60	50	60	60	70	60	0	
Olpe	130	120	70	60	60	80	90	80	0	
Paderborn	210	40	110	160	90	150	140	120	110	
Recklinghausen	120	100	10	100	0	50	40	20	70	
Rees	100	140	50	110	60	50	30	30	100	
Rheinbergischer Kreis	80	150	50	30	60	40	60	50	0	
Rhein-Wupper-Kreis	70	150	50	40	60	0	40	40	40	
Rhein-Sieg-Kreis	80	170	80	0	80	60	80	80	0	
Siegen	140	130	90	70	80	100	110	100	40	
Soest	170	60	60	120	40	100	90	80	70	
Steinfurt	180	80	70	160	70	110	90	80	120	
Tecklenburg	200	50	90	170	80	130	110	100	130	
Unna	140	80	30	100	0	70	60	50	60	
Warburg	230	70	130	170	120	170	160	150	120	
Warendorf	190	40	70	150	60	120	100	90	110	
Wittgenstein	160	110	90	100	80	110	120	110	60	
Angrenzende Kreise										
Land: Rheinland-Pfalz										
Landkreis										
Ahrweiler				0						

Nordrhein-Westfalen (Fortsetzung)

Studienorte / Kreisfreie Städte / Landkreise	Höxter	Köln	Meschede	Münster	Neuß	Paderborn	Siegen	Soest	Wuppertal	
Kreisfreie Städte										
Aachen	250	60	170	170	60	210	140	170	90	
Bielefeld	60	160	80	60	160	40	130	60	130	
Bocholt	190	100	130	70	70	150	150	110	70	
Bochum	150	60	80	60	50	110	90	60	20	
Bonn	200	20	110	140	60	160	70	120	60	
Bottrop	170	70	100	70	40	130	110	80	30	
Büren	60	130	30	80	140	0	90	30	100	
Castrop-Rauxel	140	70	70	50	60	100	90	60	30	
Dortmund	130	70	60	50	70	90	80	40	40	
Düsseldorf	190	30	110	100	0	150	100	100	30	
Duisburg	180	60	110	80	30	140	110	90	30	
Essen	170	60	90	70	40	120	100	80	30	
Gelsenkirchen	160	60	90	60	50	120	100	70	30	
Gladbeck	170	70	90	60	50	120	110	80	40	
Gütersloh	70	140	60	50	140	0	120	40	110	
Hagen	140	60	60	70	60	100	70	50	20	
Hamm	110	100	50	30	90	70	90	20	70	
Herne	150	70	80	50	50	110	90	60	30	
Iserlohn	120	70	40	70	70	80	60	40	40	
Köln	190	0	100	120	30	150	80	110	40	
Krefeld	200	50	120	100	20	160	110	110	40	
Leverkusen	180	0	100	110	30	140	70	100	30	
Lüdenscheid	140	60	50	80	70	100	50	50	30	
Lünen	130	90	60	40	70	90	90	40	50	
Mönchengladbach	210	50	130	120	20	170	120	120	50	
Mülheim/Ruhr	180	60	100	80	30	130	100	90	30	
Münster	120	120	80	0	110	80	130	50	80	
Neuß	200	30	110	110	0	150	100	110	30	
Oberhausen	180	60	100	80	30	130	110	90	30	
Recklinghausen	150	80	80	50	60	110	100	60	40	
Remscheid	160	30	80	90	30	120	70	80	0	
Rheydt	210	40	130	120	20	170	110	120	50	
Solingen	170	30	90	100	30	130	70	80	0	
Wanne-Eickel	150	70	80	60	50	110	90	60	30	
Wattenscheid	160	60	80	60	40	120	90	70	20	
Witten	150	60	70	60	50	100	80	60	20	
Wuppertal	160	40	80	80	30	120	70	70	0	
Landkreise										
Aachen	250	60	170	170	60	210	140	170	90	
Ahaus	170	130	120	40	100	130	150	90	90	
Arnsberg	100	90	0	70	100	60	60	0	60	
Beckum	90	120	50	40	110	50	100	0	80	
Bergheim	210	20	120	130	30	170	100	120	50	
Borken	170	100	110	50	70	130	140	90	70	
Brilon	70	120	0	90	130	40	70	40	100	
Coesfeld	150	110	100	30	90	110	130	80	80	
Dinslaken	180	70	110	70	40	140	120	90	40	
Düren	230	40	140	150	50	190	110	140	170	
Düsseldorf-Mettmann	180	30	90	90	20	130	80	90	0	

Nordrhein-Westfalen (Fortsetzung)

Studienorte / Kreisfreie Städte / Landkreise	Höxter	Köln	Meschede	Münster	Neuß	Paderborn	Siegen	Soest	Wuppertal	
Ennepe-Ruhr-Kreis	150	50	70	80	40	110	70	60	0	
Euskirchen	220	30	130	150	60	180	90	140	70	
Geldern	210	80	140	100	40	170	140	120	60	
Grevenbroich	210	0	120	120	0	170	100	120	40	
Heinsberg	240	60	160	150	50	200	130	150	80	
Herford	60	180	90	70	170	40	150	70	140	
Höxter	0	190	90	120	190	0	140	90	160	
Iserlohn	120	70	40	70	70	80	60	0	40	
Kempen-Krefeld	210	60	130	110	30	170	120	120	50	
Kleve	220	110	160	100	80	180	170	140	90	
Köln	190	0	100	120	30	150	80	110	40	
Lippe	0	170	80	90	180	0	130	70	140	
Lippstadt	70	130	0	60	130	0	90	0	90	
Lüdinghausen	130	100	70	20	80	90	110	50	60	
Meschede	90	100	0	80	110	50	60	30	80	
Minden-Lübbecke	70	200	110	100	180	60	170	100	70	
Moers	190	60	120	90	30	150	120	100	40	
Münster	120	120	80	0	110	80	130	50	80	
Oberbergischer Kreis	150	40	60	100	60	110	40	70	40	
Olpe	130	60	0	110	80	100	0	60	50	
Paderborn	0	150	50	80	150	0	110	50	120	
Recklinghausen	150	80	80	50	60	110	100	60	40	
Rees	190	80	120	80	50	150	130	100	60	
Rhein-Wupper-Kreis	180	0	90	110	30	140	70	90	0	
Rhein-Sieg-Kreis	190	20	100	130	60	150	60	110	50	
Rheinbergischer Kreis	180	0	90	110	40	140	60	90	30	
Siegen	140	0	60	130	100	110	0	80	70	
Soest	90	110	30	50	100	50	80	0	70	
Steinfurt	150	110	110	30	110	110	150	80	100	
Tecklenburg	120	150	100	30	140	90	150	70	120	
Unna	120	80	50	50	80	80	90	0	50	
Warburg	0	160	60	120	150	0	100	170	140	
Warendorf	100	130	70	30	120	60	120	40	100	
Wittgenstein	110	100	0	110	120	80	0	60	90	
Angrenzende Kreise										
Land: Niedersachsen										
Landkreise										
Hameln-Pyrmont	0									
Holzminden	0									
Northeim	0									
Land: Hessen										
Landkreise										
Dillkreis						0				
Kassel	0									
Land: Rheinland-Pfalz										
Landkreise										
Altenkirchen						0				
Westerwald-Kreis								0		

Rheinland-Pfalz

Studienorte / Kreisfreie Städte / Landkreise	Kaiserslautern	Koblenz	Landau	Mainz	Trier	Worms	
Kreisfreie Städte							
Frankenthal	40	110	40	50	130	0	
Kaiserslautern	0	100	40	70	90	50	
Koblenz	100	0	140	60	100	100	
Landau/Pfalz	40	140	0	90	130	50	
Ludwigshafen	50	110	40	60	130	20	
Mainz	70	60	90	0	120	40	
Neustadt/Weinstraße	30	120	20	70	120	40	
Pirmasens	30	130	40	100	90	70	
Speyer	50	130	30	80	140	40	
Trier	90	100	130	120	0	130	
Worms	50	100	50	40	120	0	
Zweibrücken	40	120	60	110	80	80	
Landkreise							
Ahrweiler	130	40	170	100	90	140	
Altenkirchen	140	40	170	90	130	130	
Alzey-Worms	40	80	60	30	110	0	
Bad Dürkheim	0	110	30	60	110	0	
Bad Kreuznach	50	60	70	30	90	40	
Bernkastel-Wittlich	90	60	130	100	30	110	
Birkenfeld	30	80	90	90	40	90	
Bitburg-Prüm	110	90	150	120	30	140	
Cochem-Zell	90	40	130	80	60	100	
Daun	110	60	150	100	50	130	
Donnersbergkreis	30	80	50	40	100	30	
Germersheim	50	140	0	90	140	50	
Kaiserslautern	0	100	40	70	90	50	
Kusel	30	90	70	80	60	70	
Landau-Bad Bergzabern	40	140	0	90	130	60	
Ludwigshafen	50	110	40	60	130	20	
Mainz-Bingen	70	60	80	0	120	40	
Mayen-Koblenz	100	0	140	60	100	110	
Neuwied	110	10	150	70	100	110	
Pirmasens	0	130	40	100	90	70	
Rhein-Lahn-Kreis	100	0	130	50	100	80	
Rhein-Hunsrück-Kreis	60	40	100	50	70	70	
Trier-Saarburg	90	100	120	120	0	120	
Westerwaldkreis	110	0	150	60	110	110	
Angrenzende Kreise							
Land: Hessen							
Kreisfreie Stadt							
Wiesbaden				0			
Landkreise							
Bergstraße						0	
Groß-Gerau				0		0	

Saarland

Kreisfreie Städte / Landkreise \ Studienorte	Saarbrücken
Kreisfreie Stadt	
Stadtverband Saarbrücken	0
Landkreise	
Merzig-Wadern	30
Neunkirchen	20
Saar-Pfalz-Kreis	30
Saarlouis	20
St. Wendel	30

Schleswig-Holstein

Kreisfreie Städte / Landkreise \ Studienorte	Flensburg	Kiel
Kreisfreie Städte		
Flensburg	0	70
Kiel	70	0
Lübeck	130	60
Neumünster	90	30
Landkreise		
Dithmarschen	70	70
Herzogtum Lauenburg	150	80
Nordfriesland	0	70
Ostholstein	110	40
Pinneberg	130	80
Plön	90	0
Rendsburg-Eckernförde	60	0
Schleswig-Flensburg	0	40
Segeberg	110	40
Steinburg	100	60
Stormarn	120	60

Anlage 2 a

Kreisfreie Städte / Landkreise \ Studienorte	Darmstadt	Frankfurt	Friedberg	Fulda	Geisenheim	Gießen	Idstein	Kassel	Rüsselsheim	Wiesbaden
Kreisfreie Städte										
Darmstadt	0	30	50	110	50	80	50	170	10	40
Frankfurt	30	0	0	90	50	50	40	150	0	30
Gießen	80	50	30	70	90	0	70	100	80	70
Kassel	170	150	120	90	180	100	150	0	160	160
Offenbach	30	0	30	80	60	50	40	140	30	40
Wiesbaden	40	30	50	120	0	70	0	160	0	0
Landkreise										
Bergstraße	20	50	80	130	60	110	70	200	0	60
Darmstadt	0	30	50	110	50	80	50	170	0	40
Dieburg	0	30	50	90	60	80	50	160	30	50
Dillkreis	100	70	60	100	90	30	60	110	80	70
Fulda	110	90	70	0	130	70	120	90	110	120
Gießen	80	50	0	70	90	0	70	100	80	70
Groß-Gerau	10	0	50	110	40	80	40	170	0	0
Hersfeld-Rotenburg	130	110	90	0	160	80	130	50	130	140
Hochtaunuskreis	40	0	0	80	50	40	0	140	30	30
Kassel	170	150	120	90	180	100	150	0	160	160
Limburg-Weilburg	70	50	50	120	50	50	0	140	50	40
Main-Kinzig-Kreis	30	0	0	0	70	50	50	140	40	50
Main-Taunus-Kreis	30	0	30	100	40	50	0	150	0	0
Marburg-Biedenkopf	100	80	50	70	110	20	90	80	90	90
Odenwaldkreis	30	60	80	110	80	110	80	190	60	70
Offenbach	0	0	30	80	60	50	40	140	0	40
Rheingaukreis	50	60	60	130	0	90	0	190	20	0
Schwalm-Eder-Kreis	140	120	90	60	150	70	120	30	130	140
Untertaunuskreis	50	40	50	120	0	70	0	170	30	0
Vogelsbergkreis	100	80	0	0	130	50	90	80	100	100
Waldeck-Frankenberg	160	130	100	100	160	80	120	40	150	140
Werra-Meißner-Kreis	180	150	130	80	200	120	170	40	180	180
Wetterau-Kreis	50	0	0	70	60	30	50	120	40	50
Wetzlar	80	50	0	80	70	0	40	110	60	60
Angrenzende Kreise										
Land: Niedersachsen										
Landkreis										
Göttingen								0		
Land: Rheinland-Pfalz										
Kreisfreie Stadt										
Mainz										0
Landkreise										
Mainz-Bingen					0				0	0
Rhein-Lahn-Kreis					0				0	
Land: Bayern										
Landkreise										
Bad Kissingen				0						
Rhön-Grabfeld				0						

Anlage 3

Ermittlung der Durchschnittsnote für ein Land und der Gesamtdurchschnittsnote für alle Länder

1. Reifezeugnisse, die gemäß Art. 11 Abs. 8 des Staatsvertrages und § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieser Rechtsverordnung zur Veränderung der nach § 7 Abs. 2, 4 oder 5 ermittelten Durchschnittsnote oder Gesamtnote herangezogen werden, sind:

   1.1 Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die auf der Grundlage folgender Beschlüsse der KMK erworben wurden:

   1.1.1 Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife vom 20. März 1969 (GMBl. S. 161),

   1.1.2 Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden, vom 7. Mai 1971 (GMBl. S. 227),

   1.1.3 Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972 (GMBl. S. 599),

   1.1.4 Vereinbarung über Abendgymnasien vom 3./4. Oktober 1957 (GMBl. 1958 S. 135) in der Fassung der Vereinbarung vom 8. Oktober 1970 (GMBl. S. 667),

   1.1.5 Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs") vom 7./8. Juli 1965 (GMBl. 1966 S. 196);

   1.2 Zeugnisse der fachgebundenen und der nicht in allen Ländern anerkannten allgemeinen und fachgebundenen Hochschulreife, die an Gymnasien erworben wurden.

2. Für jedes der unter Nr. 1 genannten Reifezeugnisse ist nach den Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 bis 7 — wobei Noten im Fach Religionslehre oder Ethik außer Betracht bleiben — bzw. des § 7 Abs. 4 oder 5 eine Durchschnittsnote zu bilden und auf dem Reifezeugnis auszuweisen.

3. Aus den Durchschnittsnoten aller unter Nr. 1 bezeichneten Reifezeugnisse eines Berechnungszeitraumes wird von der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde e i n e Durchschnittsnote für das Land ermittelt; sie stellt das arithmetische Mittel aller Durchschnittsnoten der einzelnen Zeugnisse dar. Die Durchschnittsnote für das Land wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

4. Berechnungszeiträume sind

   4.1 für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1973/74:

   4.1.1 im Land Hamburg 1. November 1972 bis 28. Februar 1973,

   4.1.2 in den anderen Ländern 1. November 1972 bis 30. Juni 1973;

   4.2 für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1974:

   4.2.1 im Land Hamburg 1. März 1973 bis 15. Januar 1974,

   4.2.2 im Land Berlin 1. Juli 1973 bis 15. Januar 1974,

   4.2.3 in den anderen Ländern 1. Januar 1973 bis 15. Januar 1974;

   4.3 für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1974/75: 1. Juli 1973 bis 15. Juli 1974:

   4.3.1 in den Ländern Berlin und Hamburg 1. Januar bis 31. Dezember,

   4.3.2 in den anderen Ländern 1. Juli bis 30. Juni;

   4.4 für die nachfolgenden Vergabeverfahren: jeweils ein Jahr bis zum Ablauf der Antragsfrist (§ 3 Abs. 1).

5. Die Zentralstelle errechnet nach Ablauf der Antragsfrist aus den Durchschnittsnoten, die in den einzelnen Ländern jeweils für ihren vorangegangenen Berechnungszeitraum ermittelt worden sind, eine Gesamtdurchschnittsnote aller Länder. Sie wird als arithmetisches Mittel aller Durchschnittsnoten der einzelnen Reifezeugnisse auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

6. Zeugnisse der Fachhochschulreife, die gemäß Art. 11 Abs. 8 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieser Rechtsverordnung zur Veränderung der nach § 7 Abs. 8 dieser Rechtsverordnung ermittelten Durchschnittsnote herangezogen werden, sind:

   6.1 Zeugnisse, die auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule" gemäß Beschluß der KMK vom 6. Februar 1969 (GMBl. S. 137) und der „Rahmenordnung für die Abschlußprüfung der Fachoberschule — Bestimmungen für Nichtschüler —" gemäß Beschluß der KMK vom 21. September 1972 (GMBl. 1973 S. 102) erworben wurden,

   6.2 weitere Zeugnisse, die in dem jeweiligen Land als Zeugnisse der Fachhochschulreife anerkannt worden sind.

Für jedes dieser Zeugnisse ist nach § 7 Abs. 8 eine Durchschnittsnote zu bilden und auf dem Zeugnis auszuweisen.

Für die Ermittlung der Durchschnittsnote für ein Land und der Gesamtdurchschnittsnote für alle Länder sind die Nr. 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.

7. Der Wert, um den die Zentralstelle gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieser Rechtsverordnung die nach § 7 Abs. 2 bis 8 ermittelte Durchschnittsnote oder Gesamtnote verändert, ergibt sich aus der Differenz der nach Nr. 5 bzw. Nr. 6 ermittelten Gesamtdurchschnittsnote für alle Länder und der nach den Nr. 3 und 4 bzw. Nr. 6 ermittelten Durchschnittsnote für das Land, in dem dieses Reifezeugnis bzw. Zeugnis der Fachhochschulreife erworben wurde. Maßgebend für die Wertveränderung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieser Rechtsverordnung ist der Berechnungszeitraum, in dem das Reifezeugnis bzw. Zeugnis der Fachhochschulreife erworben wurde; fällt der Zeitpunkt des Erwerbs in zwei Berechnungszeiträume, so ist der früher beginnende Berechnungszeitraum maßgebend.

Anlage 4

Vergabe von Studienplätzen für den öffentlichen Gesundheitsdienst

1. Als Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b dieser Rechtsverordnung wird anerkannt, wer sich mit Erfolg einem Auswahlverfahren unterzogen und nach Maßgabe von Nr. 5 vertraglich verpflichtet hat.

2.1 Zur Auswahl als Bewerber kann zugelassen werden, wer

2.1.1 die allgemeine oder eine fachgebundene Hochschulreife für den angestrebten Studiengang besitzt,

2.1.2 die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,

2.1.3 im Zeitpunkt der Zulassung zur Auswahl das 26., als Person, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung nicht nur vorübergehend um wenigstens fünfzig vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert ist, das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2.1.4 nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder einer Sucht zur Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst unfähig oder ungeeignet ist.

2.2 Der Antrag ist für ein Wintersemester jeweils bis zum 31. Mai, für ein Sommersemester jeweils bis zum 30. November an den Sozialminister zu richten. Das Nähere über die erforderlichen Antragsunterlagen regelt der Sozialminister.

3.1 Die Auswahl erfolgt durch den Sozialminister nach persönlicher Vorstellung des Antragstellers vor einer Auswahlkommission.

3.2 Die Kommission besteht aus drei vom Sozialminister berufenen Mitgliedern, die dem höheren Dienst angehören. Ein Mitglied muß staatsärztlich geprüfter Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes sein. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

3.3 Von der Auswahlkommission ist die Eignung und Bereitschaft des Antragstellers für die Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst zu begutachten. Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens bestimmt der Sozialminister.

4.1 Wird nachträglich bekannt, daß im Zeitpunkt der Anerkennung als Bewerber eine der Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht vorgelegen hat, kann die Anerkennung vom Sozialminister zurückgenommen werden.

4.2 Tritt nachträglich ein Umstand ein, der bei Vorliegen im Zeitpunkt der Anerkennung deren Versagung gerechtfertigt hätte, kann sie vom Sozialminister widerrufen werden.

5.1 Der vom Sozialminister auf Vorschlag der Auswahlkommission ausgewählte Bewerber wird als Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst anerkannt, wenn er sich vor Aufnahme des Studiums für den Fall der Zulassung durch Vertrag mit dem Land Hessen verpflichtet,

5.1.1 Praktika von insgesamt elf Monaten in vom Sozialminister zu bestimmenden Einrichtungen abzuleisten sowie

5.1.2 nach Erwerb der Approbation oder Bestallung auf die Dauer von acht Jahren eine Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Hessen auszuüben.

5.2 Der Sozialminister meldet die anerkannten Bewerber, die sich nach Nr. 5.1 verpflichtet haben, der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zur Zuteilung der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b dieser Rechtsverordnung in Verbindung mit Nr. 6 dieser Anlage vorbehaltenen Studienplätze.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen*)

Vom 23. Oktober 1974

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Vertrag zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 388) gebe ich hiermit bekannt:

Der Vertrag zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974 (GVBl. I S. 389) ist am 16. Oktober 1974 in Kraft getreten, nachdem das Land Hessen und die Apostolische Nuntiatur in Bonn-Bad Godesberg im Namen des Heiligen Stuhles die in Art. 13 des Vertrages vorgesehene Zustimmung zu dem Vertragsinhalt durch einen Notenwechsel erklärt haben.

Wiesbaden, den 23. Oktober 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

*) Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 163

Hinweis des Verlages für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen — Teil I

Auf Grund allgemeiner Kostensteigerungen im grafischen Gewerbe und gestiegener Papierkosten sowie der Erhöhung der Postzeitungsgebühren ab 1. Januar 1975 ist eine Erhöhung des Bezugspreises erforderlich.

Der Bezugspreis beträgt ab 1. Januar 1975 jährlich 45,— DM einschließlich Mehrwertsteuer.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 33 kostet 3,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)